

In Tarifverträgen festgelegte Arbeitszeit.

Table showing working hours in tariff agreements by industry (Branchen) and hours per day (Die Arbeitszeit beträgt Stunden pro Tag). Columns include industry names and hours for various days (6, 8 1/2, 9 1/2, 10).

Am deutlichsten zeigt sich die Verschiebung in Bezug auf die tägliche Arbeitszeit in der folgenden Zusammenstellung. Danach betrug die in den Tarifen festgelegte Arbeitszeit in drei Abstufungen pro Tag:

Table showing working hours in tariff agreements by year (Jahr) and hours per day (8 bis 9 Stunden, über 9 bis unter 10 Stunden, 10 Stunden). Columns include year, number of workers, and percentage.

Daraus ist zu ersehen, daß die Arbeitszeiten von 8 bis 9 Stunden täglich, soweit sie vertraglich festgelegt sind, in den letzten zwei Jahren prozentual zurückgegangen sind. Dagegen hat die nächstfolgende Zeitgruppe in ähnlichem Verhältnis zugenommen. Der Prozentsatz der letzten Gruppe hat zwar gegen 1911 um ein ganz geringes abgenommen, aber immerhin den Stand von 1910 und 1909 noch nicht erreichen können.

Neben der Regelung der Arbeitszeit verdienen ohne Zweifel die Bestimmungen über die Festlegung von Mindest- oder Einsteigerlöhnen in den Tarifen die weitgehende Beachtung. So sind in 751 Tarifen Mindestlöhne für das erste bis dritte Jahr nach der Lehre, in 572 Tarifen für ältere Arbeiter und in 445 Tarifen für Hilfsarbeiter vorgesehen.

Bei den einzelnen Bestimmungen über Geltungsdauer des Vertrags, über Lohnhöhe und Arbeitszeit, wie sie in den ersten Tarifen vor Jahren enthalten waren, ist es nicht geblieben. Mit der Zunahme der Tarife haben sich auch die darin enthaltenen Bestimmungen im Laufe der Zeit entwickelt, andererseits aber auch die wichtigsten Möglichkeiten im Arbeitsverhältnis Berücksichtigung finden.

In der Frage der Ferien ist ein Fortschritt eingetreten. So sind im vergangenen Jahre auf 23 Tarife, die Bestimmungen

über Ferien enthalten, so konnten im Berichtsjahre deren schon 37 gezählt werden. Aus der folgenden Zusammenstellung ist der Umfang der nach Tarife in den einzelnen Berufen und Branchen festgelegten Ferien zu ersehen. Es kommen in dieser Beziehung auf die

Table showing vacation days (Ferien) by industry (Branchen) and number of workers (Zahl der Arbeiter). Columns include industry names, number of workers, and vacation days.

Zu den allgemeinen Bestimmungen der Tarife gehört die Festlegung der Vertragsdauer und die Möglichkeit der Kündigung, oder auch der stillschweigenden Fortdauer oder Verlängerung ohne Kündigung. Ueber die Vertragsdauer enthalten im Berichtsjahre 864 Tarife (gültig 80 Prozent) genauere Bestimmungen.

Eine ähnlich große Unterschiedlichkeit wie bei der Geltungsdauer der Tarife besteht auch bei den Kündigungsfristen. In 807 Tarifen sind darüber nähere Bestimmungen enthalten, während in 277 Tarifen keine Abmachungen darüber getroffen sind. Die Kündigungsfristen bewegen sich in einer Zeitspanne von einer Woche bis zu einem halben Jahre.

Damit die in den Tarifen festgelegten Vereinbarungen sicher eingehalten werden, sind mit der Zeit Maßnahmen getroffen worden, die eine genügende Ueberwachung der vertraglichen Bestimmungen gewährleisten.

Angesichts der in vorstehendem behandelten wichtigsten Punkte sind in den Tarifen noch mancherlei andere wichtige Abmachungen enthalten, auf die aber an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Ueberblickt man jedoch die Entwicklung des Tarifvertragswesens, dann erhält man bei aller Verschiedenheit der Tarife das Gesamtbild einer Aufwärtsbewegung, eines stetigen Fortschritts.

Table showing the number of tariff agreements (Anzahl der Tarifverträge) and the number of workers (Anzahl der Arbeiter) by year (Jahr) from 1906 to 1912.

Schlüsse von 1912 standen bereits 31,48 Prozent unserer Mitglieder unter vertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen. Mit der zunehmenden Stärke unserer Organisation wächst auch der Einfluß auf die Entwicklung der Tarifverträge, wie die wenigen Zahlen in der obigen Zusammenstellung zeigen.

Gesetzlicher Lohnschutz.

Es ist für die Gesetzgebung des kapitalistischen Klassenstaates charakteristisch, daß sie — um den Anschein einer Vertragsfreiheit aufrechtzuerhalten — darauf verzichtet, die Lohnhöhe zu regeln, und damit das Eigentumsrecht des Arbeiters in seinem wichtigsten Punkte zu schützen.

Immerhin hat selbst der heutige Klassenstaat der Sache nicht ganz ausweichen können und wenigstens für einige Punkte des Lohnersatzes Regeln aufstellen und Verbote erlassen müssen, um gewisse allzu grobe Schädigungen der Arbeiterklasse durch den Unternehmer und andere hintanzuhalten.

In welchen Punkten die Gesetzgebung Fürsorge zum Schutze des Arbeitslohnes getroffen hat, zeigt folgende Uebersicht. Die Bestimmungen über den Lohn findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Gewerbeordnung.

A. Höhe und Festlegung des Lohnes. Eine Vergütung des Dienstes gilt als stillschweigend vereinbart, wenn sie den Umständen nach zu erwarten ist. Ist die Höhe des Lohnes nicht bestimmt, so ist beim Bestehen einer Tage die tagwährende, andernfalls die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

B. Auszahlung des Lohnes. 1. Die Person. Die verheiratete Frau kann ihren Lohn selbst in Empfang nehmen und behalten, bis § 1367 des Bürgerlichen Gesetzbuches, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, als

Vorbehaltungsgut, das heißt nicht der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfenen Gut (§ 1365), erklärt. Wenn die Ehegatten jedoch in allgemeiner Gütergemeinschaft miteinander stehen und der Ehevertrag den Lohn nicht aussondert, ist der Mann berechtigt, ihn in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen wie über anderes gemeinsames Gut (§ 1440 und 1443).

Dass die Auszahlung des Lohnes an den Minderjährigen selbst diesem keine Nachteile verursacht, dafür sorgt § 119a Absatz 2, Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung, der bestimmt, daß jede Gemeinde durch statutarische Bestimmung für alle Betriebe oder gewisse Arten festsetzen kann, daß der Lohn an die Eltern oder Vormünder gezahlt werden muß, und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung dem Minderjährigen selbst gezahlt werden darf. Und auch, daß die Unternehmer den Eltern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung über den gezahlten Lohn zu machen haben. Die Bestimmungen werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Behörde und sind öffentlich zu veröffentlichen. Im Fall des Widerspruches mit Gesetzen oder Bestimmungen höherer Behörden können sie außer Kraft gesetzt werden (§ 142 der Gewerbeordnung).

Es gibt noch nicht viele Gemeinden, wo solche Bestimmungen erlassen sind; man hält sie auch nicht immer für vorteilhaft. Wo sie erlassen sind, verlangen sie entweder schriftliche Zustimmung der Eltern oder Mitteilung an die Eltern über den gezahlten Betrag alle sechs Monate; hinstellen darf auch auf mündlichen Antrag des Vaters dem Minderjährigen unmittelbar ausgezahlt werden.

2. Zahlungsfrist. Der Lohn ist nach der Leistung zu entrichten. Ist er nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach Ablauf der einzelnen Fristen zu zahlen, sagt § 614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jede Gemeinde kann durch statutarische Bestimmung festsetzen, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, die nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen (§ 119a, Absatz 2, Ziffer 1).

3. Zahlungstag. Der Novelle vom 30. Juni 1901 zufolge darf die Lohnzahlung in Anstalten, wo eine Arbeitsordnung erlassen werden muß, nicht am Sonntag stattfinden. Die unteren Behörden können Ausnahmen zulassen.

4. Zahlungsort. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Behörde erfolgen. Diese Genehmigung wird nur sehr selten gegeben; die preussische Anweisung vom 29. Februar 1892 zum Beispiel erlaubt sie nur nötigenfalls in kleinen vorübergehenden Betrieben und beim Bauen, wenn kein genügender Raum zur Verfügung steht, oder ohne große Schwierigkeiten nicht beschafft werden kann.

5. Zahlungswiese. Der Lohn muß in Reichswährung berechnet und bar ausgezahlt werden (§ 115 Absatz 1). Da jedoch der Unternehmer gewisse Anrechnungen machen kann, wird in diesen Fällen der Lohn doch in natura gezahlt. — Wenn die Zahlung dem Gesetze zuwiderläuft, kann der Arbeiter zu jeder Zeit gefechtsmäßige Zahlung verlangen, ohne daß ihm eine Einrede aus der früheren Zahlung entgegengesetzt werden kann. Soweit das früher Gehaltene noch beim Arbeiter vorhanden oder er daraus bereichert ist, bekommt es der Unternehmer nicht zurück, sondern fällt es der Hilfskasse des Arbeiters zu und in Ermangelung einer solchen einer anderen an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (§ 115). Verträge, die dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 117 Absatz 1).

6. Bürgschaft, daß der gezahlte mit dem bezogenen Lohn übereinstimmt. Damit der Arbeiter darüber im Klaren ist, welche Arbeiten er zu leisten und welchen Lohn er zu beanspruchen hat, hat die Novelle vom 30. Juni 1900 bestimmt, daß der Bundesrat für bestimmte Gewerbe (die Hausindustrie ist gemeint) Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben kann.

Für Minderjährige ist auch in Fabriken, für die diese Bestimmungen nicht erlassen sind, wo aber derselbe Betrieb ausgeübt wird, auf Kosten des Arbeitgebers ein Lohnzahlungsbuch einzurichten, worin bei jeder Zahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen ist und das bei der Zahlung dem Minderjährigen oder seinem Vertreter auszuhandigen und von diesem vor der nächsten Zahlung wieder zurückzugeben ist (§ 134 Absatz 2, neu).

C. Vorzugs- und Zurückbehaltungsrecht. Dem § 61 der Konkursordnung zufolge sind Lohn, Pflandgeld oder andere Dienstbezüge der Personen, die für den Wirtschaftsbetrieb oder das Erwerbsgeschäft im dauernden Dienste stehen, für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens an erster Stelle, nach vor den Forderungen des Reichs, bevorzugt.

§ 278 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt einer Person, die zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, das Recht, die Herausgabe zu verweigern, wenn ihm ein Anspruch wegen Verursachung des Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat. Dem Arbeiter kann diese Bestimmung bei der Herausgabe der Gerätschaft und der Erzeugnisse seiner Arbeit nur selten nützlich sein, weil er nur selten Verwendungen darauf macht. Dem Unternehmer nützt die Bestimmung mehr, wenn ihn Schaden getroffen hat und er den Lohn zurückbehalten will. Diese Zurückbehaltung, die eigentlich einer Anrechnung gleichsteht, wird also von her unten näher zu besprechenden Bestimmungen über die Anrechnung oder die Lohninbehaltung herrührt.

D. Uebertragung.

Diese wird vom Gesetz vom 21. Juni 1869 „betreffend die Beschlagnahme des Arbeiters- oder Diensthohnes“, abgeändert durch das Gesetz vom 27. März 1897, geregelt. Dasselbe findet Anwendung auf alle Dienstverhältnisse, die die Erwerbstätigkeit des Arbeiters vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen. Die Fesslung (Abtretung), Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn nicht die Leistung der Arbeit erfolgt, und der Tag der gesetzlichen, vertrags- oder gewohnheitsmäßigen Zahlung abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter den Lohn eingefordert hat (§ 2). In den unten bei der Beschlagnahme genannten vier Fällen ist jedoch die Uebertragung erlaubt.

E. Beschlagnahme.

Der Lohn darf nur in solchen Fällen mit Beschlag belegt werden, wo Uebertragung oder andere Verfügung erlaubt ist. Bei Anrechnungen des Unternehmers von Lebensmitteln, Wohnung, Erbschaft von Auslagen etc. wird nur der Betrag, der nach Abzug der Anrechnung übrig bleibt, als Lohn betrachtet (§ 3).

In vier Fällen kann jedoch auf den ganzen Lohn Beschlag gelegt werden (§ 4): auf den Gehalt von öffentlichen Beamten; für seit nicht länger als drei Monaten fällige direkte persönliche Staatsleistungen und Kommunalabgaben; für die gesetzlichen Unterhaltungsbeiträge von Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten und unehelichen Kindern, die geschuldet werden nach Erhebung der Klage und in dem dieser vorausgehenden letzten Vierteljahr, und auf den Gehalt einer mindestens auf ein Jahr oder mit dreimonatiger Kündigungsfrist angestellten Person, wenn er den Betrag von 1500 M. jährlich übersteigt.

F. Anrechnung und Lohninbehaltung.

§ 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlaubt keine Anrechnung, wenn die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist; dem Gesetz über die Beschlagnahme zufolge ist sie also nur erlaubt nach Leistung am Zahlungstag, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht eingefordert hat. Man ist nicht darüber einig, ob die Vorschrift zwingendes Recht enthält, aber die Frage wird meistens bejahend beantwortet. Also kann der Unternehmer die ihm vom Arbeiter verursachten Schäden (mit Ausnahme des unten zu nennenden Schadens wegen widerrechtlicher Auflösung des Vertrages) nicht anrechnen; eine Widerklage steht ihm natürlich zu.

Über die Anrechnung ist noch mehr beschränkt, denn § 115 der Gewerbeordnung untersagt dem Unternehmer, den Arbeitern Waren zu kreditieren, und § 118 bestimmt, daß Forderungen aus gegenwärtiger Kreditierung weder eingelagert noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden können, ob sie unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; dergleichen Forderungen fallen der oben unter B 5 genannten Klasse zu. Diese Vorschrift ist öffentlich-rechtlicher Natur und kann auch durch Verträge nicht aufgehoben werden.

Es sind jedoch von dieser Bestimmung einzelne Ausnahmen erlaubt. § 115 Absatz 2 der Gewerbeordnung gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für die durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabsorgen. Für Arbeiter dürfen Werkzeuge und Stoffe zu einem höheren, jedoch den ortsüblichen nicht übersteigenden Preis angerechnet werden, wenn es vorher vereinbart ist.

Eine zweite Beschränkung der Anrechnung ist die der Geldstrafen, über welche unten näheres; eine dritte die Lohninbehaltungen zur Sicherung des Erfolges eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Vertrages entstehenden Schadens oder einer für diesen Fall aufzuerlegenden Strafe (§ 119a Absatz 1). Die Lohninbehaltung darf ein Viertel des fälligen Lohnes oder den durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen. Hier nützt dem Arbeitgeber also das oben unter C genannte Zurückbehaltungsrecht nur teilweise.

G. Geldstrafen. Die Gewerbeordnung enthält zwei Bestimmungen über Strafen, die jedoch nur auf Anstalten, wo eine Arbeitsordnung erlassen werden muß, Anwendung finden. In anderen Anstalten ist das Auferlegen von Strafen freigelassen.

Keine Strafen dürfen in den genannten Anstalten auferlegt werden, wenn nicht die Arbeitsordnung Bestimmungen enthält über ihre Art und Höhe, die Art ihrer Festsetzung und wenn sie in Geld bestehen, die Einziehung und den Zweck, für die sie verwendet werden. Strafen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen nicht angeordnet werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden (§ 134b Absatz 1, Ziffer 4 und § 134c Absatz 2).

Die Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, das jederzeit der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden und den Namen des Verstraften, den Tag der Bestrafung, den Grund und die Höhe der Strafe ergeben muß (§ 134c Absatz 3). Die Höhe darf die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns nicht überschreiten, es sei denn, daß sie für Taten gegen Mitarbeiter, „erhebliche“ Verläufe gegen die guten Sitten und gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines geschlossenen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften verhängt sind. In diesen Fällen dürfen sie den ganzen Tagelohn betragen. Die Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Durch die Einbehaltung der Strafe verliert der Arbeitgeber nicht das Recht, Schadenersatz zu fordern (§ 134b Absatz 2).

Wir sprachen oben von der Aufrechnung einer Geldstrafe bei rechtswidriger Auflösung des Vertrages. In Anstalten, wo eine Arbeitsordnung erlassen werden muß, darf die Verrechnung des rückständigen Lohnes nicht über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus bedingt werden und die Verrechnung, sowie die Verwendung der vertriebenen Beträge müssen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden (§ 134 Absatz 1, § 134b Absatz 1, Ziffer 5). In allen anderen Anstalten kann der Unternehmer als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden vollen Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern. Will er den Betrag auf den Lohn aufrechnen, so gilt wieder das oben unter F Gesagte.

H. Verwendung des Lohns.

Jede Verabredung zwischen Unternehmer und Arbeiter über die Entnahme der Beiträge des Arbeiters aus gelassenen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage des Arbeiters oder seiner Familie ist nichtig (§ 117 Absatz 2). Ueber das Verbot der Kreditierung von Waren haben wir schon gesprochen.

Zur Generalversammlung.

Von der Verwaltungsstelle Kiel ist zu Punkt 2 der Tagesordnung der Antrag gestellt, den Hauptvorstand zu beauftragen, Erhebungen über die Unfall- und Erkrankungsgefahren der Arbeiter vorzunehmen. Die Ergebnisse sollen in einer Denkschrift veröffentlicht werden.

Schon einmal haben die Verhältnisse der auf den Werften beschäftigten Arbeiter die Öffentlichkeit in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Als im März 1906 in Berlin der Allgemeine Schiffsarbeiterkongress für alle in der Schiffsahrt und im Schiffbau beschäftigten Arbeiter tagte, da zeigte es sich, daß von den einzelnen Referenten eine schier erdrückende Fülle von Material über die Gefahren, denen die einzelnen Arbeitergruppen ausgesetzt sind, vorgebracht werden konnte. Die Zustände haben sich aber gegen damals nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Wie überall in der industriellen Welt, so hat auch die Einführung der Maschine geradezu revolutionierend im Schiffbau gewirkt. Früher blühende kleine Werften an den Flüssen und Häfen mit verhältnismäßig geringer Arbeiterzahl — heute dagegen kapitalistische Großbetriebe mit Tausenden von Arbeitern zur Herstellung der gewaltigen Ozeanriesen und zur Verfertigung eines möglichst hohen Profits für den Unternehmer. Wer sich diese Entwicklung vor Augen hält, der weiß, daß solche Betriebe nicht viel für Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter und zur Verhütung von Unglücksfällen übrig haben. Wir finden daher auch überall auf den Werften ungenügende Wachgelegenheit, mangelhafte Schutzvorrichtungen an den Maschinen, schlechte und mangelhafte Stellagen und Gerüste, nicht genügende Beleuchtung von gefährlichen Stellen, und wir können die Tatsache verzeichnen, daß Unglücksfälle an der Tagesordnung sind.

Auf dem schon erwähnten Schiffsarbeiterkongress wurde von dem Referenten über die Unfall- und Erkrankungsgefahren der Werftarbeiter,

Wozu gebraucht man Platin?

Obgleich das Platin den Edelmetallen zuzurechnen ist, wird es doch zu Schmelzarbeiten wenig verarbeitet, da es sich hierzu seines geringen Glanzes und seiner matten Farbe wegen wenig eignet. Eine ungleich wichtigere Rolle spielt dieses Metall als Ausgangsmaterial im Dienste der Technik, Industrie und Wissenschaft. Hier hat es sich einen gesicherten und ihm bisher noch von keiner Seite bestrittenen Platz in den Laboratorien der Chemiker, Techniker und Naturforscher, sowie in den Werkstätten und Fabriken erworben und findet die verschiedenartigste Verwendung für Schmelztaffel, Retorten, Abdampfgefäße, Lötlöte, Zangen und sonstige Gerätschaften, sowie auch in Form von Blechen und Drähten. Selbst das Platin doch, da es beim Gold und Silber an Dehnbarkeit kaum nachsteht, zu Blechen und Drähten von größter Feinheit verarbeitet, wobei man bei Draht bis auf 0,0006 Millimeter Durchmesser gekommen ist. Da derartig feine Drahtstränge aber beim Ziehen kaum noch zusammenhalten würden, so sind sie nur dadurch herzustellen, daß man das Drahtmaterial, also hier den Platindrakt, vor dem Ziehen mit einer stärkeren Deckschicht aus einem andern Material, wozu in der Regel Silber benutzt wird, überzieht, und nun zugleich mit dieser Schicht auszieht, bis der Kern auf den gewünschten Durchmesser gebracht ist, worauf dann der Silberüberzug abgezogen wird.

In Drahtform findet das Platin eine sehr weitgehende Benutzung als Verbindungsmittel, unter anderem auch zur Verbindung der Leuchtstäben der Glühlampen mit deren Stromzuführung. Hierzu ist es, außer wegen seines hohen Schmelzpunktes, auch deshalb besonders geeignet, weil sein Ausdehnungskoeffizient mit dem des Glases übereinstimmt, so daß also durch ungleiche Ausdehnung der Glasbirne und der durch deren Verschluß hindurchgeführten Platindrähte Undichtigkeiten und daß damit verbundene Eintreten von Luft in die Glühlampen ausgeschlossen sind. Auch in der Zahnmedizin wird der Platindrakt zum Befestigen künstlicher Zähne viel benutzt. Hier wird er aber, nachdem der Preis des Platins den des Goldes erheblich übersteigt hat, von letzterem immer mehr verdrängt.

In Platinform wird Platin wohl an Stelle von Silber zum Befestigen von Rahmen, Schmelzgeräten und dergleichen benutzt, wobei es namentlich in Verbindung mit Gold gute Effekte liefert. Auch ist es beständiger als Silber, da es nicht wie dieses durch schweißige Dämpfe oxydiert und geschwärzt wird.

Die wichtigste Verwendung findet das Platin aber bei der Schwefelsäurefabrikation, zu der es die Destillationskessel, Kolben, Verschleißteile und dergleichen liefert, die aus einem Material bestehen

Technische Rundschau.

(Nachdr. verb.)

Platin und seine Gewinnung.

Das Platin erhielt seinen Namen vom spanischen plata — Silber. Es ist ein ziemlich selten vorkommendes, graulich glänzendes Metall von großer Festigkeit, die zwischen der des Silbers und des Kupfers steht, verbunden mit großer Geschmeidigkeit und Zähigkeit, die seine Verarbeitung zu ganz dünnen Blechen und Drähten ermöglicht. Das spezifische Gewicht ist ein sehr großes und beträgt 21,5, so daß Platin also zu den schwersten Metallen gehört. Sein Schmelzpunkt liegt bei 1715 Grad, also ziemlich hoch. Jedoch wird es schon vorher weiß, schmelz- und schweißbar. Dabei saugt es Sauerstoff aus der Luft auf, um diesen beim Erkalten unter zischendem Geräusch wieder abzugeben. Seiner großen Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einflüsse und chemische Lösungen wegen zählt das Platin zu den edlen Metallen. Von Sauerstoff wird es bei keiner Temperatur angegriffen. Nur das sogenannte Königswasser, eine Mischung von 1 Teil Salpetersäure und 3 Teilen Salzsäure, vermag es aufzulösen, wobei es in Platinchlorid umgewandelt wird. Über auch Chlor, Jod und Brom sowie schmelzende Alkalien, Salpeter, Phosphor, Schwefel und ruhende Flammen sind dem Platin feindliche Elemente.

Infolge seines seltenen Vorkommens ist das Platin erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein bekannt und bezüglich seiner Eigenschaften näher untersucht worden, nachdem es in Neu-Granada in Südamerika als Begleitmaterial des im Sande des Flusses Pinto vorkommenden Goldes gewonnen wurde. Weitere technische Bedeutung erhielt es jedoch erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als in Rußland größere Vorkommen entdeckt und ausgebaut wurden. Dieses Land ist und blieb auch seitdem der Hauptlieferant des Platins, das zu etwa 90 Prozent dem Ural entstammt und in anderen Ländern, zum Beispiel Brasilien, Kolumbien, Kalifornien, Colorado, Borneo, Norwegen und Lappland, nur ganz vereinzelt aufgefunden wird. Das Platin kommt fast nur gebiegen vor, und zwar stets im Gemenge oder Legiert mit Iridium, Palladium, Rhodium, Osmium und Ruthenium, die deshalb auch als Platimetalle bezeichnet werden. Auch ist es immer mit Eisen sowie vielfach mit Kupfer, Wismut und anderen Metallen vermischt. Primäre Platinerz, das heißt das Urerz des Platins, wurden bisher noch nirgendwo sicher nachgewiesen. Man findet es stets auf sekundärer Lagerstätte im Sand von Flüssen oder in Seifen. Hier kommt es in Form von Plättchen und Körnern, weniger in größeren Stücken, vergesellschaftet mit Gold, Titan-, Chrom- und

Magnetkieseln, selten für sich allein vor. Ebenso enthält das Silber vielfach Platin, wenn auch nur geringe Mengen.

Die Gewinnung des Rohplatins erfolgt in derselben Weise, wie die des Goldes, durch Auswaschen, Auflösen und Schmelzprozesse. Der metallführende Sand wird mittels kräftiger Wasserstrahlen von seiner Lagerstätte losgespült und dabei von den erdigen Beimengungen befreit, worauf dann auf geeigneten Wascherben oder in besonderen Waschmülden die Abcheidung der nützlichen Stoffe erfolgt. Von diesen wird zuerst das Gold abgetrennt, was durch sogenanntes Amalgamieren erfolgt. Hierbei wird Quecksilber zugefügt, das das Gold auflöst, sich mit ihm verbindet und so ein Amalgam bildet. Daraus wird durch Erhitzen das Quecksilber wieder abgetrieben, wobei das Gold als schwammiger Körper für sich allein gewonnen wird. Das nach dem Abstreifen des Goldes zurückbleibende Rohplatin enthält etwa 60 bis 80 Prozent reines Platin, während der Rest aus den Begleitmetallen, Sand und sonstigen Beimengungen besteht, deren Entfernung nach verschiedene umständliche Arbeitsvorgänge, vorwiegend chemischer Natur, erforderlich macht. Nachdem das Rohplatin in einem Pastiegel geschmolzen ist, wird es wiederholt mit Königswasser verschiedener Stärke behandelt. Hierbei werden zuerst alle leicht löslichen Metalle, Eisen, Kupfer und dergleichen, und dann die schwerer löslichen, wie Gold und Palladium, ausgefällt. Erst bei Anwendung stärkerer oxidierender Säuren geht auch das Platin als Platinchlorid in Lösung. Nachdem aus dieser etwases Palladium durch Cyanquecksilber abgetrieben ist, wird Salmiak zugefügt. Der hier dabei bildende Platinsalmiak wird getrocknet und ausgegüht, wobei der Salmiak verflüchtigt, während das Platin als ein loderes graues Pulver oder als schwammige Masse, Platinschwamm, zurückbleibt. Diese wird entweder mit Hilfe einer sehr heißen Gießflamme in einem Tiegel zusammen geschmolzen oder in einem kräftigen Eisenzylinder unter einem Stahldruck bei hohem Druck zusammengepreßt und dann harter Hitze ausgesetzt. Das so erhaltene Platin wird zu kleinen Barren geschmiebet oder zu Blechen oder Draht von verschiedener Stärke verarbeitet und gelangt gewöhnlich in diesen Formen in den Handel. Die Verarbeitung des schwer schmelzbaren Metalles erfolgt vorwiegend durch Schmelzen, Erhitzen und Walzen, neuerdings wohl auch durch Gießen. Als Rohmaterial für die Verbindung einzelner Platintelle wird Gold benutzt.

Die Trennung von Platin und Gold erfolgt vielfach elektrolytisch, wobei als Kathoden Goldbleche, als Elektrolyt neutrale Lösungen von Goldchlorid dienen. Bei bestimmter Stromstärke und Spannung geht das Gold in Lösung und schlägt sich an den Kathoden nieder, während sich das Platin als Schlamm absetzt.

dem Genossen Wiffell, an der Hand eines reichen Materials gezeigt, unter welchen schwierigen Verhältnissen sich der heutige Schiffbau vollzieht. Er wies hin auf die Einführung der pneumatischen Werkzeuge und ihre Einwirkung auf den menschlichen Körper. Blutandrang zum Kopfe, nervöse Störungen, Herabsetzung des Hörvermögens, rheumatische Erkrankungen — das sind die Folgen dieser Arbeitsweise. Er schilderte ausführlich, wie gefährlich die Arbeit im Schiffbau sei. Die Erkrankungsrate steigt auf einzelnen Werften bis zum Doppelten des Reichsburchschnitts. Bei allen Werften übersteigt sie den Reichsburchschnitt um Hunderte von Tagen. Die Unfallzahl ist in keinem Steigen begriffen. Es ist eine Tatsache, daß die Unfallhäufigkeit auf den Werften die Durchschnittszahl selbst bei am ungünstigsten gestellten Berufsgruppen übersteigt. Wenn damals am Schluß des Kongresses der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß auf einer späteren Zusammenkunft die Verichte etwas weniger schauerhaft klingen möchten, so kann man heute ohne Uebertriebung sagen, daß die Zustände sich nicht gebessert haben. Verfolgt man die Tagespresse, so vergeht kaum ein Tag, in dem man nicht von mehr oder minder schweren Unglücksfällen lesen kann. Infolge der Akkordarbeit und der Antreiberei müssen die Arbeiter oft unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht ihre schwachen Knochen aufs Spiel setzen. Aber wie häufig sind nicht auch mangelhafte Schutzvorrichtungen, ungenügende Stellagen u. s. w., Schuld an den Unfällen. Solche Einrichtungen kosten ja Geld, während die Ware Arbeitskraft jeden Tag durch Einstellung neuer Arbeiter ersetzt werden kann. Dem Arbeiter aber, der im Dienste des Kapitals zum Krüppel geworden ist, winkt die großartige Unfallrent!

Der vorliegende Antrag verlangt nun die Veröffentlichung des gesammelten Materials. Aber damit allein ist es nicht getan. Wir müssen einmal da, wo wir die Macht dazu haben, von den Werksbesitzern verlangen, daß sie nicht nur die Ertragsleistungen der modernen Technik erfüllen, sondern auch eine größere Ausbeutung der Arbeiter gewährleisten, sondern auch solche Einrichtungen treffen, die das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in wirksamer Weise schützen. Dann müssen wir aber auch von den gesetzgebenden Körperschaften verlangen, daß sie Vorschriften erlassen, die ausreichende Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der in Schiffbaubetrieben beschäftigten Arbeiter enthalten. Die Arbeiter müssen das Recht der Kontrolle in bezug auf die Geräte, Stellagen, Werkzeuge u. s. w. haben. Gesetzliche Bestimmungen über eine Einschränkung der Ueberstunden, der Nacht- und Sonntagsarbeit müssen erlassen werden. Gefährliche Arbeiten sollen nur in Beilohnung ausgeführt werden dürfen.

Sammeln wir also Material und zeigen wir, daß wir gewillt sind, uns einen ausreichenden Arbeiterdruck zu erkämpfen. In diesem Sinne erwarten wir von der Generalversammlung die Annahme des Antrages; wir hoffen, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband in Gemeinschaft mit den anderen in Betracht kommenden Gewerkschaften energisch die Aktion für einen genügenden Schutz der auf den Werften beschäftigten Arbeiter in die Wege leiten wird.

S. Jacobs (Hilf.).

Wenn der Hauptvorstand am Schluß seines Artikels über die Gehaltsvorlage in Nr. 16 dieser Zeitung, Seite 128, gewissermaßen eine vorurteillose Prüfung seiner Vorschläge von den Mitgliedern verlangt, so soll diesen einjournieren werden. Unsere Aufgabe beruht darin, den Vorstand zu veranlassen, sich nochmals darüber zu äußern, wie er sich den Begriff „Beitragskassierer“ gebildet hat. Wenn dieser Begriff Beitragskassierer — nach der Meinung des Vorstandes allerdings — richtig angewandt worden ist, dann hat er sich von ganz falschen Voraussetzungen und unter ganzlicher Verkennung der wirklichen Verhältnisse leiten lassen. Nur dadurch konnte er die Beitragskassierer — richtiger ist Beitragskassierer — in die erste Gehaltsstufe einreihen, in der der Anfangsgehalt monatlich mit 140 M. beginnt und für die meisten Orte mit billiger Lebenshaltung anwendbar sein soll.

Wie steht es aber mit den Beitragskassierern in den großen und größten Orten? In den übrigen Gehaltsstufen sind die Beitragskassierer, im Gegensatz zu den Bureaubeamten, nicht wieder genannt worden. Darum muß mit Recht angenommen werden, daß die Beitragskassierer in allen Orten nur in die erste Gehaltsstufe gehören. Die örtlichen Verhältnisse, speziell der Großstädte, sind unseres Erachtens nicht genügend berücksichtigt worden, denn sonst müßte der Vorstand zugeben, daß die Beschäftigten in der Art der Beschäftigung bei den festangestellten Beitragskassierern nicht so groß ist, wie er in der Vorlage bemerkt. In den großen Verwaltungsstellen haben die Beitragskassierer fast sämtlich dieselben Funktionen wie die Bureaubeamten zu übernehmen. Die hierzu erforderlichen Sprechstunden in den Wohnungen der Kassierer werden nicht allein nur zum Leben von Marken benutzt, sondern alle Bureauarbeiten, sowie Reinschriften von Mitgliedern, An- und Abmeldungen, Ausweisung sämtlicher Personalkarten werden von den Beitragskassierern vollzogen, so daß es nur der Einreichung in die Kartei durch den Bureaubeamten bedarf. Aber auch mündliche Auskunft über verschiedene Fragen des Statuts muß auf Verlangen den Mitgliedern erteilt werden. Damit ist aber die Tätigkeit des einzelnen noch nicht erschöpft. In der Verwaltungsstelle Hamburg bedingt es die geographische Lage, daß mehrere Beitragskassierer, außer dem Beitragskassier und den beiden genannten Funktionen, die Anwesenheit sämtlicher Unterstellungen, die Kontrolle der Arbeitslosen vorzunehmen haben.

Aber auch in anderer Hinsicht müßte der Beitragskassierer den Bureaubeamten gleichgestellt werden, wie es in Hamburg bereits geschehen. Neben der physischen Tätigkeit werden doch auch geistige Anforderungen an den Beitragskassierer gestellt. Oder wird das Kassieren nur als eine rein automatische Tätigkeit betrachtet? Wenn das die Meinung des Vorstandes sein sollte, dann wären die Kassierer eine Gruppe unter den Angestellten, die niemals Anspruch auf Berücksichtigung bezüglich der Gehaltssteigerung hätten. Auch erwächst ihnen ein größerer Kostenaufwand infolge schnellerer Abnutzung der Kleider. Die Wohnungsverhältnisse der Beitragskassierer sind auch mit in Betracht zu ziehen. Sie können nicht willkürlich ihre Wohnungen wählen, sondern werden verpflichtet, in ihren Bezirken zu wohnen, und zwar in Stadtteilen, wo die Wohnungsverhältnisse nicht zu den billigen gehören. Dagegen können die übrigen Angestellten an der Peripherie wohnen, wo ihnen nicht ein so großer Kostenaufwand erwächst.

Daß alle Bedarfsartikel des Lebens in den letzten Jahren gewaltig im Preise gestiegen sind und der Umstand, daß die Arbeiterklasse, worunter alle Angestellten des Verbandes fallen, diese Steigerung tief empfunden haben, bedarf keiner besonderen Erwähnung eines Statistikers. Hieron sind wohl auch die Beitragskassierer ebenso stark betroffen wie jede andere Gruppe.

Durch unsere Darlegungen soll aber die Tätigkeit der Bureaubeamten keineswegs herabgesetzt werden. Im Gegenteil. Wir wissen die Tätigkeit der übrigen Beamten sehr hoch einzuschätzen. Darum können wir auch mit Recht verlangen, daß unsere Tätigkeit mehr Beachtung erfährt als bisher und nicht allzu weit hinter die der übrigen Angestellten zurückgesetzt wird.

Aus allen diesen Gesichtspunkten müßten die Beitragskassierer mit den Bureaubeamten auf eine Stufe gestellt und beide Kategorien in eine Gehaltsstufe gebracht werden. Angesichts dieser Tatsachen, und weil die Gründe nicht allein für Hamburg, sondern für alle großen Verwaltungsstellen in Betracht kommen, erziehen wir den Vorstand sowohl als die Generalversammlung in Dresden, in eine vorurteillose Prüfung dieser Materie einzutreten und daraus Schlüsse zu ziehen, die beide Kategorien vereinigen und befriedigen werden. Hamburg. J. W. der Beitragskassierer: Fr. Ostmann.

Die wichtigste Aufgabe der Generalversammlung unseres Verbandes ist und bleibt die, wie das Statut den veränderten wirtschaftlichen und Machtverhältnissen zwischen Arbeitern und Unternehmern entsprechend auszubauen ist. Das Ziel, das dabei zu erreichen wäre, ist: einmal allen Beteiligten ein möglichst großes Feld der Betätigung zu verschaffen und zum zweiten, mit möglichst wenig Mitteln respektive Opfern möglichst große Erfolge im Kampfe um die Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen. Der Weg, der dabei einzuschlagen ist, wird im § 38 unseres Statuts gezeigt. Um diesen Paragrafen werden darum auch immer die Kämpfe zwischen den mitbestimmenden Faktoren entbrennen. Das zeigt auch der Verlauf der Diskussionen in diesem Jahr. Der Parteitag Hoffmeister schneidet in Nr. 18 diese Frage besonders an, indem er sich gegen den Antrag Dortmund wendet. Man braucht mit diesem Antrag nicht einverstanden zu sein, soweit er das Hauptgewicht auf den „bestehenden Geschäftsführer“ legt, braucht sich aber auch die Gegenargumente Hoffmeisters nicht zu eigen zu machen. Jedenfalls ist doch die Richtung des Antrages eine vorwärtsstrebende. Hoffmeister macht sich bei dieser Gelegenheit eine ihm passende Strohpuppe zurecht, nennt die bestellten Beamten „Ausbreitung der Demokratie“ und glaubt damit das Streben großer Teile der Mitgliedschaft als etwas ganz Dummes kennzeichnen zu können. Diese von ihm konstruierte Puppe haut er mit dem dicken Knüttel des Vorwurfs der „Zentralisation“ über den Kopf, und damit hat er die brennendste Frage in unserem inneren Verbandsleben erledigt. Nun, Kollege Hoffmeister, das Nummeriertenregister ähnlicher Urträge sollte jeden lehren, daß es mit dem „in den Orkus werfen“ doch nicht so leicht getan ist. Auch an die mehr oder weniger glückliche Fassung eines Antrages sollte man sich nicht kümmern, sondern prüfen: was steht Verechtigtes darin. Die Entwicklung zur Großindustrie, die stoffe Zusammenfassung der Unternehmern in ihren Verbänden als Ausdruck der Vorherrschaft des Finanzkapitals der Banken hat doch die örtliche Bestimmung der lokalen Unternehmervereine nicht aufgehoben. Im Gegenteil! Alle Kämpfe der letzten Jahre haben bewiesen, daß den Orts- oder Berufsgruppen der Unternehmern bei Bestimmungen über die Aufnahme, Ausdehnung oder Beendigung des Kampfes, sowie über die Festlegung neuer taktischer Maßnahmen und Richtlinien immer größere Aufgaben zugewiesen sind. Sollte das Unternehmertum nicht von vornherein Positionen verlieren und damit der Klasse Schaden zufügen, so mußte ein gut Teil der Entscheidung in die Hände derjenigen gelegt werden, die nun einmal die Leidenden sind, die die Mittel aufzubringen und die mit ihrer Existenz für die Durchführung des Kampfes einstehen. Was ist die „bewährte Organisationsform“ bei uns? Ist sie eine ewig vorgezeichnete? Ist sie ein Ding, das über den Kampfen steht? Was ist es nicht auch den fortwährend wechselnden Verhältnissen anpassen? Jede dieser Fragen aufwerfen heißt sie beantwortet. Die Zentralisation an sich bedeutet doch gar nichts. Zentralisation, Disziplin in einer Form wie beim Kommunismus oder den sozialistischen Behörden heißt Erziehung des Lebens bei den Angehörigen der betreffenden Organisation. Mit dem Wachstum unseres Verbandes, mit der Aufnahme namentlich der großindustriellen Arbeiter muß doch notwendig eine Reinformierung

und Orientierung vor sich gehen. Bei den Kämpfen, wenn auch nur lokalen, kommen stets große Massen in Frage. Eine Ueberweisung der Entscheidung an den Verband eines Besolobten, wie es der Antrag Dortmund nach Meinung Hoffmeisters will, wäre natürlich Wahnsinn. Das ist ja auch gar nicht gemeint. Dieser Antrag geht vollständig in der Richtung des Antrages Hamburg. Und das scheint mir das Wesentliche zu sein. Dem Kollegen Hoffmeister ist allerdings Demokratie ein „gefälliges Wort“. Einem großen Teil, namentlich der Hamburger, sicher aber auch weiter anderer Kreise, ist Demokratie der Gegensatz von Autokratie, von Willkürherrschaft einiger, Weniger. Und es ist unserer Meinung nach kein Verbrechen, die Verantwortung denen aufzubürden, die sie letzten Endes zu tragen haben. Die Mitglieder sind es, die die Organisation bilden. Die Mitglieder sind es, die die Beiträge bezahlen. Die Mitglieder sind es auch, die in den Kämpfen die Kämpfer stellen. Und es ist keine Untergrabung der Zentralisation, wenn man den Kämpfern, den unmittelbar Beteiligten einen maßgebenden Einfluß auf die Entscheidungen zusichert. Wohl bringt die Gesamtorganisation die Mittel auf. Der Kampf aber geht in örtlichen oder Industriegruppen oder Gebieten vor sich. Während also auf der einen Seite die Verwaltungsarbeit auf straffste Zentralisation drängt, um stets alle Mittel von einer Stelle zur Verfügung zu haben, ist die unmittelbare Form des Kampfes an Besonderheiten, an kleineren Gebieten gebunden. Die Frage aber, die aus jeder Zelle Hoffmeisters spricht, daß das Unternehmertum etwa den Deutschen Metallarbeiter-Verband breittreten könne — man sieht oberflächlich, wie der letzte Witz aus der Kasse verschwindet —, sollte er denen überlassen, die vor ihrer eigenen Gottähnlichkeit bange werden. Jede Mißbrauchsperrung kostet mehr Unternehmern als Arbeitern die Existenz. Dieses Mittel verschwindet darum auch immer mehr von der Arzntaire der Unternehmern. Wären Hoffmeister und andere einmal in dieser Form darüber nachdenken — der Raum erlaubt die erschöpfende Behandlung der Frage nicht —, so werden sie finden, daß in den Anträgen Hamburg Ausdehnung der Demokratie, das heißt die Uebertragung größerer Schichten der Metallarbeiter zur tatsächlichen Mitarbeit mit der „bewährten Form der Organisation“ der Zentralisation Hand in Hand geht.

Neulich liegt die zweite von Hoffmeister behandelte Sache. Die Zufriedenheit soll eine Krankheit sein, an der schon Leute gestorben sind. Und ob sich nun alle Kollegen gerade von dieser schlimmen Krankheit befallen fühlen glauben, ist doch fraglich. Hoffmeister möge aber einmal die „Brutus“-Artikel sowie manche Artikel im Zeitgeist betrachten und er wird finden, daß es mit dem „Zufriedenheit“ über die Haltung des Organs sehr wohl seine Galen haben kann. Zufriedenheit ist ein „relativer Begriff“ — nach Brutus — und es muß daher das Gefühl dem einzelnen überlassen bleiben. Der übrige Schmutz aber, den Redakteur beim Vorhanden verlagert, riecht stark nach dem Teufel und seiner Großmutter. All diese Fragen kann man ja auch als solche zweiten Grades betrachten. Viel wichtiger sind die, die den Ausbau der Organisation betreffen.

Eine der wichtigsten ist die, wie wir an die ganz niedrig entlohnenden Kollegen herankommen. Und da sollte sich jeder Delegierte zum Verbandstag einmal überlegen, ob und wie diese Frage zu lösen sei. Wir müssen alle Metallarbeiter und Arbeiterinnen gewinnen. Namentlich die Besserstellung der niedrig Entlohnenden ist unsere hohe Aufgabe. Mit jeder Erhöhung der Löhne der niedrigsten Stufen geht die Erhöhung der Löhne der Besserbezahlten gleich.

Eine besondere Beachtung verdienen auch die Paragraphen und die Anträge zu diesen, die sich mit der Streikunterstützung befassen. Der Vorstand wird den Delegierten ja zur rechten Zeit die rechnerischen Unterlagen für die Möglichkeit der Erhöhung der Sätze oder dagegen zu geben lassen. Diese sollten die Delegierten eingehend prüfen. Daß man für 14 oder 12 M. heute das nicht mehr laufen kann, wie vor zehn Jahren, ist ein offenes Geheimnis. In Wien ist nur die Frage, wie eine Erhöhung mit unseren Beiträgen zu vereinbaren ist. Lediglich von diesem Gesichtspunkte betrachte ich auch die Gehaltsfrage der Angestellten. Unter 2400 M. das Jahr oder 48 M. die Woche scheint mir in den Großstädten ein halbwegs menschenwürdiges Leben nicht möglich zu sein. Die Frage ist nur, ob wir's bezahlen können. Allerdings kommt mir die Erreichung des Höchstgehalts nach zehn Jahren als etwas langfristige Geschichte vor. Die bisherige Uebung von sechs Jahren scheint mir des Schmerzes genug zu sein. Dazu sei mir nur noch eine Bemerkung gestattet. Zwar verdienen unsere Kollegen in ihrer Masse diesen Lohn nicht. Sie müssen auch mit mehr oder weniger häufiger Arbeitslosigkeit rechnen. Ich bin aber der Meinung, daß man die Lebensverhältnisse der Arbeiter nicht ohne Not, wie Konkurrenzgründen, allgemeine Lage, ähnliche Kategorien bei Kapitalisten u. s. w. auf die Angestellten übertragen soll. Ich bin kein Angestellter, verdiene auch das oben bezeichnete Minimum der menschenwürdigen Existenz nicht, möchte aber doch jedem Kollegen dazu verhelfen.

Florian Kolodjinski (Leipzig) scheint nicht zu wissen, daß die meisten Angestellten des Verbandes mit jechs- und dreißigstündiger stündiger Arbeit angestellt sind. Die Anstellung auf mindestens drei Jahre ist daher ein Rückschritt gegen heute. Sollte es in Leipzig so vor sich gehen, daß jeder Beamte auf Lebenszeit gewählt wird, so mögen die Leipziger Kollegen dafür sorgen, daß ihre Bestimmungen Normalverhältnissen angepaßt werden.

wissen, das neben Widerstandswänden starken Säuren gegenüber auch gegen Schmelzen und Zerlegungen bei hohen Temperaturen große Sicherheit bieten muß. Gibt es doch kein zweites Metall, das diese Eigenschaften in so weitem Maße hat wie Platin. Nur dieses allein ermöglicht es den gewaltigen Aufschwung in der Fabrikation der Schwefelsäure. Ebenso unerlässlich ist das Platin aber auch in allen chemischen und physikalischen Laboratorien, die der Platin-gefäße nicht entzuden können. So widerstandsfähig diese und alle Platingegenstände aber im allgemeinen auch sind, so haben sie doch auch ihre Feinde, vor denen sie geschützt werden müssen. In diesen gehören vor allem Brom, Phosphor, Jod und Schwefel, sowie auch flüchtige Säuren, die das Metall angreifen. Das selbe ist bei Natrium, Kalium, Silber u. d. h. Fall. Auch mit schmelzenden Metallen darf Platin nicht in Berührung gebracht werden, da es mit diesen leicht Legierungen eingeht. Blei und Zinn machen das Metall brüchig. Auch große Hitze und Elektrizität verlangt, wie dieses namentlich bei Schweißgeräten und vielen anderen Apparaten vorkommt, ist, so wird dem Platin Schaden zugefügt, das ihm diese Eigenschaften in hohem Grade erteilt und auch seine Widerstandsfähigkeit gegen große Hitze und starke Säuren so erhöht, daß es selbst für Feuer und Ozean unzerstörbar wird.

Als einer Legierung von 90 Prozent Platin und 10 Prozent Zinn hat auch die Normalelektrode und Anode der jodischen Sektion der internationalen Red- und Gewichtskonventionen gewonnen. Auch werden daraus Elektroden sowie Elektrolyseurteile und Elektroden für Bromzelle hergestellt. Ebenso findet diese Mischung für Bromzelle Verwendung, die zum Zweck besonders hoher Temperaturbeständigkeit sind. Zur Herstellung künstlicher Seife werden Legierungen von Platin mit Gold und Silber benutzt. Mit Kupfer und Zinn legiert gibt das Platin goldähnliche Verbindungen. Legierungen mit Kupfer, Silber, Zinn und dergleichen werden für Uhrenwerke und andere Gegenstände gebraucht, die weder ausgedehnt werden noch zerfallen dürfen.

Um bei den Platingegenständen an dem teuren Metall zu sparen, wird dieses wohl nur als dünne Ueberzug auf andere Metalle aufgetragen, die Gegenstände werden platinieren. Dieses erfolgt namentlich bei Eisen, Stahl und Kupfer durch Zinn- oder Zinn-überzug auf elektrischen Wege. Kupfer, Zinn und Bronze können dabei als Kathode benutzt in das aus einer verdünnten Lösung von verdünnter Platinlösung, Zinn und Zinn-überzug bestehende Bad eingetaucht werden, während Eisen, Stahl und andere Metalle vorher zu verätzen sind. Als Anode dient Platinblech.

Das Platin hat die Fähigkeit, die Oxidation anderer Stoffe, es heißt deren Verbindung mit Sauerstoff, lebhaft zu befördern, da es an seiner Oberfläche große Mengen Sauerstoff zu verdichten vermag, ohne selbst dabei Veränderungen zu erfahren. Diese Eigenschaft, die bei den Platinverbindungen sowie bei der Schmelzfabrikation und bei der Umwandlung von Schwefelsäure in Schwefelwasserstoff technisch ausgenutzt wird, macht sich besonders dann bemerkbar, wenn das Platin in Form von feinem Draht oder Blech oder als Platinblech, Platinrohr, Platingehäuse oder Platinblech der Luft eine große Oberfläche darbietet. Platinblech und Platingehäuse sind mit Platin überzogene Abfälle oder Abfallgegenstände, während das Platinblech aus einem besonders fein verteilten Platinpulver besteht, das durch Auflösen von Platinchlorid in heißer Kochsalzsäure unter Zusatz von Alkohol gewonnen wird. Es soll in seinem Poren das dreihundertfache seines Volumens an Sauerstoff aufbewahren können.

In England wurde das Platin seit 1828 zu Münzen ausgeprägt, wozu es sich seiner großen Härte und seines hohen spezifischen Gewichtes wegen gut eignet. Das Verhältniß des Platins zum Golde war dabei annähernd wie 1 zu 3 angenommen. Da aber die Platinpreise rasch in die Höhe gingen und sich denen des Goldes immer mehr näherten, so bildeten diese Münzen bald beliebte Platingellen. Sie wurden deshalb von Industriellen und Händlern angekauft und mit gutem Nutzen verarbeitet oder in das Ausland ab- und der dortigen Platinpreise zugeführt. Da das Eisen nicht mehr als Zahlungsmittel gebräuchlich ist, wurde bereits 1845 das Ansehen der Platingellen eingestrichelt und auch im Verkehr vollständig eingezogen.

Künstliche Edelsteine.

Der Wunsch der teuren Gattin manches weniger Besitzenden, der es aber gerade den Besessenen gleichem möchte, nach einem „schönen edlen“ Schmuck, nach natürlichen Diamanten, Rubinen, Saphiren und anderen geschätzten Edelsteinen, zu befriedigen, ist nicht jedermann in der glücklichen Lage. Da hat es sich denn die technische Chemie in den Kopf gesetzt, diesem Mangel abzuhelfen: sie hat eine Industrie des Lebens gemutet, die nichts mehr und nichts weniger als die künstliche Herstellung der Edelsteine im Fabrikbetriebe bezweckt. Die Bezeichnung „künstliche“ Edelsteine ist für diese Erzeugnisse insofern irreführend, als diesen Beiwort meist der Reiz des eines Edelsteinverwandenen anhaftet, während die erhabenen Edelsteine Nachahmungen aus demselben Material wie die Naturprodukte sind, die diesen in bezug auf chemische Zusammen-

setzung und physikalische Verhalten vollkommen übereinstimmen, also genau dasselbe sind und sich nur durch die Art ihrer Entstehung von ihnen unterscheiden. Der Chemiker ahnt mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln den natürlichen Wertung jeder Stoffe nach und man spricht deshalb auch von synthetischen Edelsteinen.

Schon im Jahre 1848 tauchten vorübergehend künstliche Rubine auf, die jedoch wegen ihrer Kleinheit keine praktische Bedeutung hatten. Mit Beginn unseres Jahrhunderts gelang es erstmalig französischen Chemikern, durch Zusammenpressen eines Gemisches von reiner Lonerde mit wenig Chromoxyd im Knallgasgefäße und plötzliches Abkühlen des Schmelzproduktes schöne große künstliche Rubine zu gewinnen, die nach jeder Richtung hin den natürlichen Rubinen gleichwertig waren. Inzwischen ist das Verfahren vervollkommen worden: mehrere deutsche und französische Fabriken bringen jetzt jährlich mehrere Millionen Karat (ein Karat entspricht ungefähr 0,2 Gramm) künstliche Rubine in den Handel, deren Preis pro Karat je nach Schönheit und Größe etwa 5 bis 15 M. beträgt gegenüber dem zehn- bis hundertfachen Wert natürlicher Steine.

Seit einiger Zeit kommen auch künstlich hergestellte blaue Saphire in den Handel. Der Saphir besteht ebenso wie der Rubin aus durchsichtig kristalliner Lonerde mit winzigen Mengen fremder Metalle, die als färbendes Prinzip. Man gewinnt sie unter bestimmten Voraussetzungen durch Schmelzen von reiner Lonerde mit Kobaltoxyd und wenig Kalz oder Magnesia. Auch künstliche Opale, Smaragde, Perle und andere werden dargestellt und künstliche Diamanten hat gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts schon Henry Moissan in Paris gewonnen; die Steine sind aber so klein und überdies kostspielig, daß das Verfahren für die Praxis noch keine Bedeutung hat, aber immerhin in der wissenschaftlichen Welt seinerzeit beachtliches Aufsehen erregte.

Der Diamant ist bekanntlich reiner kristalliner Kohlenstoff. Geschmolzenes Eisen hat die Fähigkeit, Kohlenstoff aufzulösen, der beim Abkühlen erstarrt grobkörnliche bis Graphit auskristallisiert. Moissan schmolz mit Hilfe der Lokalfallen Hitze des elektrischen Lichtbogens Eisenpulver und Kohlenpulver zusammen und kühlte das Schmelzgut durch Einwerfen in Eiswasser plötzlich ab; dabei zersplitterte die äußere Schale schnell zusammen und erstarrt, so daß der Kern unter einem hohen Druck zu stehen kommt, und infolge dieser Spannung kristallisiert ein Teil des gelösten Kohlenstoffes als Diamant in Form feiner Kriställchen aus, die beim Lösen des Eisens in Säure zurückbleiben.

Die Gestaltung des § 35 ist von wesentlichem Einfluß auf die Zusammenfassung unserer gefesegenden Körperschaft. Man kann daher in diesen Anträgen auch deutlich zwei Richtungen unterscheiden. Eine, die die Bestimmung weniger Kollegen überlassen will. Raumburg a. S. will von jeder Verwaltungsstelle einen Kollegen entsenden. Der natürlichste Kandidat ist in diesem Fall der sogenannte „verantwortliche Leiter“, der Bevollmächtigte. Zwar hängt der Antragsteller dieser schamlosen Entlohnung des Herrenmenschen das Folgenblatt der Abstimmung nach Mitgliederzahlen um. Was aber diese noch zu bedeuten haben, wenn dort ein großer Kartenfluß über die Gesichte der Mitglieder herat, wird dem Antragsteller selbst doch ganz klar sein, nämlich nichts. Dieser Antrag ist der Ausfluß von Größenwahn oder ein Embryo einer embryonalen Auffassung der Rechte der Mitglieder und in beiden Fällen undiskutierbar. Der Satz von 2000, der auf der letzten Generalversammlung festgelegt ist, ist meiner Meinung nach der richtige. Selbst wenn wir uns bis 1915 zu 700 000 Mitgliedern entwickeln haben, würde die Generalversammlung erst aus 400 Köpfen bestehen. Da aber doch keine Verwaltungsstelle existieren darf, ist eine Körperschaft bis zu diesem Umfange immer noch sehr arbeitsfähig. Und die Gestaltung der Gesetze einer Körperschaft von mehr als einer halben Million Menschen sollte man nicht unnötig klein anreisen lassen. Neben den „Kongresshänglern“ müssen auch Kollegen hinkommen können, die alle aufstehenden Fragen Stellung nehmen können und die auch — und das ist sehr wesentlich — damit vertraut sind, wie und in welcher Form man am schnellsten und sachlich solche Fragen diskutiert, um Zeitvergeudung zu vermeiden. Nicht durch Einschränkung der Wissenden und Mitarbeitenden dient man der Organisation als Ganzem, sondern dadurch, daß möglichst große Kreise in die Verantwortung und damit in die große Arbeitsgemeinschaft, die unser Verband nun einmal bildet, hineingezogen werden. Damit stärkt man das Solidaritätsgefühl und bewirkt, daß auch der Letzte sein bestes Können und Wissen in den Dienst des Verbandes und damit in den Dienst des Klassenkampfes stellt.

Ab. Wierermann (Hamburg).

Unser Antrag über das Recht unserer Vertretung auf Generalversammlungen wird offenbar von manchen Kollegen falsch gedeutet. Wir schließen das aus den temperamentvollen Ausführungen des Kollegen Hoffmeister (Nr. 20 b. M.-Ztg.). Da wir selber unsern Antrag an der zuständigen Stelle nicht vertreten können, und da wir ferner auch nicht wissen, ob sich irgend ein Kollege in geeigneter Form seiner annehmen will, so sei uns gestattet, auf die Kritik des Kollegen S. etwas näher einzugehen.

Kollege S. meint, wir fordern für uns ein „Rechtsverbot“, eine „Extramur“, wie er sich so geschmackvoll ausdrückt. Das ist der Inhalt seiner Kritik auf den kürzesten Renner gebracht. Zu diesem Urteil kann man aber nur kommen, wenn man entweder die tatsächlichen Verhältnisse, gegen die sich unser Antrag wendet, nicht kennt, oder wenn man unsern Antrag völlig mißversteht. Wir billigen dem Kollegen S. sogar beides als mildernde Umstände an.

Zunächst beschränkt sich unser Anspruch ausdrücklich auf etwaige Beratungen unserer Arbeitsbedingungen. Wir wünschen nur, daß man auch ein paar von uns selber gewählte Kollegen anhört, wenn man über unsere Arbeitsbedingungen verhandelt. Wir beantragen also nichts anderes, als was der Kollege S. als Arbeitnehmervertreter auch von jedem bürgerlichen Unternehmer fordert. Ein Beschlußrecht in eigener Sache haben wir uns nicht an; darauf haben wir von vornherein und unumwunden verzichtet. Und eine besondere Vertretung als Verbandsmitglieder schließlich haben wir noch weniger verlangt. Diese Dinge hat der Kollege S. wahrscheinlich im Eifer übersehen. Sonst hätte er sich die Rechenaufgabe 2000: 20 wohl gesehen.

Zum andern sprechen wir in unserm Antrag eigentlich nicht von Anstaltsbedingungen, wie der Kollege S. in seiner Kritik, sondern von Arbeitsbedingungen. Dieser Ausdruck umfaßt mehr als der andere. Das ist zwar auch nicht ganz nebensächlich; es scheint aber dem Kollegen S. ebenfalls entgangen zu sein, und soll deshalb hier gern mit klargestellt werden. Damit kommen wir zugleich auf die gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnisse, die wir durch unsern Antrag ein wenig zu ändern wünschen.

Ueber die Anstellungsbedingungen, als da sind die allgemeinen gültigen Mindestsätze an Leistungen und Gegenleistungen, stellt freilich die Generalversammlung Normen auf. Das war uns bisher so gut bekannt wie dem Kollegen S. Aber schon die große Mehrheit der Verbandsamte, nämlich die Ortsbeamtenschaft, untersteht den mehr oder weniger abweichenden Beschlüssen der Verwaltungsstellen. Und bei der Aufstellung dieser Beschlüsse können die beteiligten Kollegen ohne weiteres mitwirken und ihre Interessen wahrnehmen; sie können also überhaupt mit uns nicht verglichen werden und scheiden aus der Betrachtung hier ohne weiteres aus. Nur die bescheidenen Mitglieder des Vorstandes, die Redakteure und die Beisitzer sind in ihren Anstellungsbedingungen unmittelbar von der Generalversammlung abhängig wie wir. Sie sind aber auch vollständig bei den Verhandlungen auf der Generalversammlung anwesend und können nach Kräften für sich eintreten, genau wie andernorts die Angestellten der Verwaltungsstellen. Nur wir nehmen eine Ausnahmestellung ein; nur wir haben bislang kein Recht, Wünsche und Entwendungen unmittelbar selber auf der Generalversammlung vorzutragen.

Aber es kommt noch ein anderer Umstand für unsere Forderung in Betracht. Wir weisen schon auf den Unterschied der Begriffe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen hin. Die Anstellungsbedingungen, wie sie von der Generalversammlung beschlossen werden, bilden nur den mehr äußerlichen Rahmen unserer Dienstverhältnisse, während wir unter Arbeitsbedingungen auch die nicht minder wichtige innere Gestaltung mit einbezogen denken. Und auch bei der Regelung dieser inneren Verhältnisse mit all ihren mannigfachen Möglichkeiten ist den anderen, von der Generalversammlung unmittelbar angeführten Kollegengruppen eine gewisse Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit gelassen; sie können sich bis zu einem gewissen Grade nach eigenem Ermessen einrichten. Wir indessen sind auch darin völlig abhängig, und zwar von den Entschlüssen der Generalversammlung. Allerdings ist zwischen uns und der Generalversammlung der Vorstand eingeschaltet. Den hat der Kollege S. wohl im Auge, wenn er von unserm Unternehmen spricht. In den Vorstand könnten wir uns also wenden. Wir haben diesen Weg auch schon oft beschritten. Wir konnten auf ihm aber fast nie ans Ziel unserer Wünsche gelangen. In der Praxis hat sich nämlich immer sehr bald herausgestellt, daß der Vorstand eben nicht unser Unternehmen ist in dem Sinne, daß er uns nach Belieben etwas bewilligen könnte. Unser Unternehmen ist vielmehr die Generalversammlung. Darauf beruht sich der Vorstand bei seinen gegen uns gerichteten ablehnenden Beschlüssen auch in den meisten Fällen. In anderen Fällen, in denen der Vorstand nach heutigem Recht zweifellos zur Entscheidung zuständig wäre, stellt sich wiederum heraus, daß zwischen uns und dem Vorstand auch geschäftlich über die Durchführbarkeit unserer Wünsche Meinungsverschiedenheiten bestehen, über die in letzter Instanz dann wieder die Generalversammlung zu entscheiden hätte. Können wir in einem solchen Falle aber verlangen und erwarten, daß der Vorstand gegen seine Überzeugung auf der Generalversammlung unsere Wünsche vertritt? Wenn nein — wo finden wir da eine Vertretung?

Wir meinen also, daß das jetzige System allen Stellen nur Schwierigkeiten macht; Schwierigkeiten, die sich notwendig ergeben müssen aus der Pufferstellung, die der Vorstand zwischen uns und der Generalversammlung einzunehmen genötigt ist. Das ist die Tatsache, aus der unser Antrag erwachsen ist; er wendet sich nicht gegen Personen, nicht gegen den Vorstand, sondern gegen das System. Zusammenfassend stellen wir also fest: Alle anderen Angestelltengruppen unseres Verbandes dürfen nach den in der Arbeiterbewe-

gung auch sonst üblichen Grundrissen an den Verhandlungen über ihre Arbeitsbedingungen an zuständiger Stelle mitwirken, nur wir nicht. Unsere Arbeitsbedingungen aber werden endgültig von der Generalversammlung geregelt. Deshalb beantragen wir, daß die Generalversammlung auch uns über die mehr oder weniger von uns zu wählenden Abgeordneten ebenfalls Gehör schenkt. Wir tragen der Generalversammlung auch hinreichend Sinn für Recht und Billigkeit zu und fürchten nicht, daß sie sich etwa durch den vom Kollegen S. heraufbeschworenen Geist des seligen Onkel Bräsig irre machen läßt.

Stuttgart.

Die Hilfsbeamten im Hauptbureau.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 25. Mai der 22. Wochenbeitrag für die Zeit vom 25. bis 31. Mai 1913 fällig ist.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Bezirksleitung des 10. Bezirks:
Der Schlosser Karl Forster, geb. am 8. Januar 1893 zu München, Buch-Nr. 1.727.054, wegen Betrugs.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Croffen a. O.:
Der Metallarbeiter Paul Gräber, geb. am 25. Dezember 1891 zu Fritschendorf, Buch-Nr. 2.007.448, wegen Streikbruch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Fürstberg:
Der Schmied Josef Kusch, geb. am 27. September 1894 zu Santan, Buch-Nr. 2.035.858, wegen Streikbruch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hagen:
Der Schmied Max Otto, geb. am 27. Januar 1893 zu Luckenwalde, Buch-Nr. 1.787.091, wegen Manipulationen mit seinem Mitgliedsbuch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Karlsruhe:
Der Feilenhauer Franz Kroll, geb. am 6. November 1872 zu Markammer, Buch-Nr. 2.152.565, wegen Streikbruch.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wittenberge:
Der Schmied Paul Brotsch, geb. am 13. Juni 1888 zu Perleberg, Buch-Nr. 1.821.869, wegen Unterschlagung von Beitragsmarken.

Öffentlich gerügt wird:

Auf Antrag einer Untersuchungskommission in Frankfurt a. M.:
Der Dreher Wilhelm Poppens, geb. am 2. September 1877 zu Schwab. Hall, Buch-Nr. 282.721, wegen unkollegialem Verhalten.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Essen-Ruhr:
Der Former Walter Grieb, geb. am 15. November 1884 zu Renscheid, Buch-Nr. 1.030.637, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.

Wieder aufgenommen wird:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Meissen:
Der Former Max Schicht, geb. am 22. Oktober 1892 zu Zauderode. (27—12 Altenburg.)

Gestohlen wurden:

Buch-Nr. 1.567.505, lautend auf Schlosser Paul Serber, geb. am 29. März 1889 zu Breslau.

Buch-Nr. 1.943.561, lautend auf Metallbrücker Fritz Glasman, geb. am 29. Mai 1888 zu Altenburg.

Die Bücher sind anzuhalten und dem Vorstand einzusenden.

Gesucht wird:

Die Adresse des Formers Paul Raden, geb. am 14. August 1882 zu Langenau. Buch-Nr. 589.810. (Meissen.)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Röntgenstraße 16 a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Röntgenstraße 16 a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugug ist fernzuhalten:

- von Drahtziehern nach Niederlahnstein (Firma C. S. Schmidt, Drahtgeschlechte) St.; nach Wismar (Firma W. Müller) D.;
- von Drahtwalzern nach Witten (Gupfahwerk, Abteilung Drahtwalzwerk) R.;
- von Feilenhauern und Feilenschleifern nach Mülheim a. Ruhr (Firma G. Penig) D.;
- von Formern, Gießereiarbeitern und Kernmachern nach Darmstadt (Firma Gebr. Röber) St.; nach Düsseldorf (Düsseldorfer Bronzebildgießerei G. m. b. H.); nach Gaißchen i. S. (Firma Paul Andreag, Gießereier) R.; nach Harting (Firma Henschel & Sohn, Heinrichshütte) D.; nach Ratingen (Firma Ulrich & Hirsch) D.; nach Neutlingen (Firma Chr. Laible) St.; nach Solingen (Firma R. Hantenbach) St.; nach Speyer (Firma Polony & Wittelind); nach Torgau (Stahlwerk) D.; nach Zwickau (Firma Zwickauer Eisen- und Stahlgießerei, Zuh. A. Kunstmann) D.;
- von Gelbmetallarbeitern nach Düsseldorf (Düsseldorfer Bronzebildgießerei G. m. b. H.) D.;
- von Feigungsmonitoren nach Hamburg, St.;
- von Inzallateuren nach Wiesbaden (Firma Döfllein) R.;
- von Klempnern, Installateuren und Rohrlegern nach Bremen, R.;
- nach Breslau, St.; nach Danemark, R.;
- nach Frankfurt, R.;
- nach Mannheim-Ludwigshafen, St.;
- nach Neustadt, R.;
- nach Paderborn, St.;
- nach Pommern (Firma Wilhelm Selbst junior) R.;
- von Kupferhämern nach Bamberg (Firma Schulz) St.;
- von Maschinenbauern, Kranführern und Feigern nach Weimar bei Weimar (Westfälische Stahlwerke) D.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Apolda (Apoldawerke) St.;
- nach Barmen (Firma Fröblich & Klüppel, Maschinenfabrik) D.;
- nach Bielefeld, R.;
- nach Cannstatt (Firma Mailänder, Schnellpressen) St.;
- nach Darmstadt (Gebr. Röber);
- nach Delligen bei Wilsdorf (Bismarck-Maschinenfabrik, Abt. Hammerhütte) R.;
- nach Düren (Firma Friesdorf) R.;
- nach Düsseldorf (Firma Rheinania U. S. G., Emaillierer) und (Firma Rheinland) v. St.;
- nach Düsseldorf (Derendort (Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik) D.;
- nach Göttingen (Firma F. W. Quitt) St.;
- nach Göttingen (Firma Bellino & Co.) R.;
- nach Gräfelfeld (Maschinenfabrik Schönheil) D.;
- nach Großhain i. S. (Firma R. Beyreuther) R.;
- nach Harau (Quarzlampenfabrik) R.;
- nach Karlsruhe (Firma Junfer & Ruh) D.;
- nach London (Firma Siemens Brothers) D.;
- nach Tangermünde (Firma Friede) St.;
- nach Thoren (Firma Born & Schüke) St.;
- nach Weisel bei Oberhausen (Firma Krieg & Ziegler) D.;
- nach Wiesbaden, R.;

von Schleifern nach Neuenbürg b. Pforzheim (Wägeleisenf.) St.; von Schlossern nach Bamberg (Firma Schulz) St.; nach Freiburg i. B. (Wauschloffer) St.;

von Wälzern nach Berlin (Firma Bergmann, Werl Wilhelmbruch) St. (Die mit U. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die Haupt- und Neben sind; v. St. heißt: Streik in Aussicht; U.: Lohn- oder Tarifbewegung; W.: Ausperrung; D.: Differenzen; M.: Platzregelung; Mi.: Mißstände; R.: Lohn- oder Arbeitsreduktion u. s. w.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Behängung von Sperrern müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Vor Arbeitsannahme in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verwaltungsstelle zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungsstelle, der das Mitglied angehört, abzustempeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungsstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Drahtzieher.

Zweirücken. Die Verhältnisse in der Drahtzieherei und Stiftenfabrik von Roth, Sed & Schönn in Zwillingen, den Raum unseres Verbandsorgans in Anspruch zu nehmen. In diesem Betrieb, in dem circa 300 Personen beschäftigt sind, herrschen schlimme Zustände. Kleiderbeschränkte, Wascheinrichtungen und Speiseräume sind vollständig unbekannt. Bei jedem Wetter, selbst bei freibühendem Regen müssen Arbeiter, die nicht heimgehen können, ihr Mittagessen im Straßengraben einnehmen. Damit aber noch nicht genug: so wie die Arbeiter ihren Arbeitsplatz verlassen haben, voller Del und Schmutz, muß auch die Mahlzelt eingenommen werden, weil keine Gelegenheit zum Reinigen der Hände vorhanden ist. Diese Minderheitslage wird aber in bezug auf die Maschinen nicht geübt, denn in § 30 der Arbeitsordnung heißt es: „Alle Werkstätten müssen vor Abgang der Schicht gereinigt werden und haben die Arbeiter dafür zu sorgen, daß der jeweiligen Schichtwechsel alles reinlich und in Ordnung übergeben wird.“ Wir finden das völlig berechtigt, glauben aber verlangen zu können, daß die gleiche Mühsucht auch auf die Arbeiter ausgebeht wird. Daß in einem Betrieb, in dem in bezug auf hygienische Verhältnisse viel zu wünschen übrig ist, auch die übrigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse keine guten sind, ist begreiflich. Aus der Fülle des uns zur Verfügung stehenden Materials seien für heute nur einige Fälle herausgegriffen. In der Verzinkeret müssen die Arbeiter 12 Stunden ununterbrochen im Betrieb bleiben, sie haben oft nicht Zeit, Nahrung zu sich zu nehmen. Dies mag technisch notwendig sein. Es kann dann aber auch verlangt werden, daß diese Arbeiter 12 Stunden befristet bekommen und nicht, wie es dort üblich ist, nur 10 Stunden. In der Stiftenmacherei müssen die Arbeiter, die Nachschicht arbeiten, schon nachmittags um 4 Uhr im Betrieb sein, um ihr Material zusammenzutragen. Die Schicht beginnt um 6 Uhr, die Zeit von 4 bis 6 Uhr wird nicht bezahlt. In einem geordneten Betriebe sollten doch Hilfsarbeiter für diese Arbeiten vorhanden sein, die Firma Roth, Sed & Schönn spart das Geld für die Hilfsarbeiter. In der Drahtzieherei müssen die Leute, wenn genug Vorrat da ist, oft zwei bis drei Tage aussetzen, ohne daß dafür etwas bezahlt wird. Diese Verhältnisse haben dazu beigetragen, daß die Arbeiter sich der Organisation anschloß, um mit ihrer Hilfe eine Aenderung herbeizuführen. Der Firma wurde dies hinterbracht und sie versuchte nun Maßregelungen. Ein Kollege, der erst vor kurzer Zeit aus Westfalen von der Firma herbeigezogen wurde, ist entlassen worden, weil er „den Frieden unter den Arbeitern stört“. Glaubt denn die Firma wirklich, dadurch der Organisation den Weg versperren zu können? Bis jetzt haben derartige Maßnahmen nur immer das Gegenteil von dem erzeugt, was beabsichtigt wurde. Die Herren mögen es sich merken, daß die Arbeiter dem Unternehmer nur ihre Arbeitskraft und nicht auch noch ihre Gesinnung und ihr Koalitionsrecht verkaufen; Gesinnungslumpen sind die bei ihrer beschäftigten Arbeiter nicht. Unseren dortigen Kollegen aber rufen wir zu: Laßt euch nicht einschüchtern, organisiert euch, um dann mit Hilfe der Organisation den Kampf um eure Menschenrechte aufzunehmen.

Emaillierer.

Göppingen. In Nr. 14 der Metallarbeiter-Zeitung haben wir berichtet, daß die Arbeiter der Firma Bellino & Co. Forderungen eingereicht haben, die in den anderen Betrieben des Göppinger Industriegebietes schon längst als Selbstverständlichkeiten erfüllt sind. Beivilligt hat Bellino nur eine Verkürzung der Arbeitszeit von zwei Stunden die Woche. Wir fragten sofort beim Bekannntwerden dieses Zugeständnisses, ob die Firma auch so nobel sein werde, eine Lohnumrechnung vorzunehmen. Das ist tatsächlich nicht geschehen, trotz der geradezu sprichwörtlich gewordenen Hungerlöhne, die in diesem Betriebe noch bezahlt werden. Auch wurde behauptet, daß der Geschäftsgang ein recht schlechter sei und die Arbeiter froh sein müßten, wenn der Betrieb nicht überhaupt eingestellt werde. Trotzdem aber sucht die Firma fortgesetzt Leute in der Illustrierten Zeitung für Blechindustrie und anderen Organen. Auch keine höheren Löhne könnten wegen der Konkurrenz bezahlt werden, wird gesagt. Die Geschäftsleitung unseres Verbandes konnte die Lohnlisten aus Rheinland-Westfalen beschaffen. Sie hat diese vielfach kritisiert und im Betrieb zur Verteilung bringen lassen. Herr Bellino ist jetzt zwischen zwei Stühlen: seine Gründe, daß er keine anständigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse einführen könne, sind ihm glatt als unrichtig nachgewiesen worden. Deshalb probiert die Firma ein anderes Mittel, das der Maßregelung. Ein Bremer Arbeiter einen Liter Bier, der den Durst totschlägt. Deshalb wurde dem Manne, Vater von fünf Kindern, gekündigt. Da ein vernünftiger Mensch solchen Unfug nicht redet und es der Organisation nicht gleichgültig sein kann, wenn ein Mitglied derartigen Vorfällen verhaftet, so wurde eine Untersuchung vorgenommen und festgestellt, daß es sich um einen Racheakt zweier Arbeiter handelt, die gegen K. feindselig gestimmt waren. Ferner soll sich K. auch „renitent“ gegen den Meister Durst benommen haben. Auch für den Metallarbeiter-Verband soll agitiert worden sein. Als Kuriosum mag angeführt werden, daß erst vor einigen Wochen der Arbeiter über den entlassenen K. deshalb beschwerten, daß er als Oberbrenner sie zu sehr antreibe, solange solche Leute beim Verband seien, träten sie der Organisation nicht bei. Man ersieht also, daß die Firma die Gründe geradezu an den Saaren herbeiziehen mußte, um ein „Exempel zu statuieren“. Es ist nunmehr über den Betrieb die Sperre verhängt worden; Zugug von Metallarbeitern aller Branchen ist von ihm strengstens fernzuhalten. Zwar wird kein vernünftiger Arbeiter in diesem Betriebe sich lange wohnfühlen, aber Bellino wird es vielleicht doch fertig bringen, Leute unter dem Versprechen „guter Bezahlung und dauernder Arbeit“ nach Göppingen zu locken. Solche Kollegen kommen gewöhnlich mittellos in Göppingen an, Bellino ist dann schnell bereit, Vorstoß zu bewilligen. Durch dieses System werden die meisten Arbeiter so abhängig, daß sie am Lohnort oft noch Geld bringen müssen, anstatt daß sie etwas erhalten. Solche Arbeiter sind die Viehlinge des Herrn Bellino. Diefer Zustand der Armutsnot, der Ausbeutung der Postlage der Arbeiter will die Organisation grundsätzlich abstellen. Deshalb auch der Haß der Firma gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband, deshalb die Maßregelung eines drei Jahre im Betrieb beschäftigten Kollegen. Die Stundenlöhne sind mit wenigen Ausnahmen um 5 bis 10 % niedriger als in Berlin und in Rheinland-Westfalen, sie sind auch die niedrigsten im ganzen Göppinger Industriegebiet. Bellino spart also nicht ohne

Arjahe Gift und Galle gegen die Arbeiterorganisation, er hat allen Grund dazu. Leider steht das ein großer Teil der Arbeiter nicht ein, sonst hätte auch diese Firma schon den Wünschen der Arbeiter Rechnung tragen müssen.

Formen.

Ebersbach i. S. Die Firma F. G. Wiedermann in Georgenwalde sucht durch Ingerate Formen, trotzdem „wegen Arbeitsmangel“ eine Anzahl Kollegen entlassen wurden und die nach im Betrieb befindlichen Arbeiter verkrüppelt arbeiten müssen. Wir ersuchen die Kollegen, bevor sie Arbeit nach Ebersbach auf solche Ingerate hin annehmen, sich erst bei dem Bevollmächtigten August Hoffmann in Ebersbach, Heine 808, zu erkundigen. Das Umschauen in Ebersbach ist verboten.

Freiberg i. S. Die Firma Müllner & Schönherr stellt fremde Formen ein, trotzdem die im Betrieb beschäftigten alten Kollegen wegen Arbeitsmangel bummeln müssen. Kollegen, die ihre Arbeit fertig hatten und die Meister um neue ersuchten, wurde erklärt, es sei nicht da, sie müßten warten. Am selben Tage wurden zwei fremde Formen eingestellt, die dann auf Vorrat arbeiteten. Wir ersuchen die Kollegen, bevor sie Arbeit annehmen, sich erst bei dem Bevollmächtigten zu erkundigen. Das Umschauen in Freiberg ist verboten.

Zittau. Der Streik der Formen und Gießereiarbeiter der Firma Wilhelm W. Brau in Oberzooz ist nach vierwöchiger Dauer mit einem vollen Erfolg für die Arbeiter beendet worden. Zum Abschluß gelangte ein Tarifvertrag, der anstatt der 9/10-tägigen Arbeitszeit eine 9/10-tägige vorseht. Ferner wurden für alle Beschäftigten Mindestlöhne, die bei Unordentlichkeit gewöhnlicher werden, festgelegt. Bei allen Unordentlichkeiten wird nach vierwöchiger Beschäftigungsdauer der Stundenlohn auf 85 Prozent ihres durchschnittlichen Unordentlichkeits festgesetzt. Der Mindestlohn der Formen beträgt im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit 40 S., bis zum 21. Lebensjahre 45 S., später 50 S. Bei den Gießereiarbeitern ist durch die festgesetzten Mindestlöhne, die im ersten Vierteljahr ihrer Beschäftigung 33 S., im folgenden Halbjahr 36 S. und später 38 S. betragen, eine Lohnerhöhung von 6 S. die Stunde bewirkt worden. Die Formmacher und Putzer, die zum Teil bereits vor der Bewegung zu den jetzt festgesetzten Mindestlöhnen arbeiteten, die nach der gleichen Gliederung wie bei den Gießereiarbeitern 34, 37 und 40 S. betragen, erhalten eine Lohnzulage von 3 S. auf ihre gegenwärtigen Stundenlöhne. Die Gehaltsfrage wurde dahin geregelt, daß aller Gehalt dem Formen mit dem Stundenlohnfuß bezahlt wird, wenn nicht ein nachweisbar großes Verschulden des Formers vorliegt. Die bisherige Unordentlichkeitstabelle für Formen und Putzer, die zurzeit 119 Positionen umfaßt, hat in vielen eine Erhöhrung erfahren. Der Tarif ist gültig bis 30. April 1915. Die Arbeiterchaft der Firma hat also, dank des guten Organisationsverhältnisses und dank des einmütigen Ausharrens in diesem Kampf, einen Erfolg errungen, der den Arbeitern der übrigen Betriebe der hiesigen Metallindustrie und speziell denen der Gießereibetriebe Veranlassung zur Nachahmung geben mußte. Das Besondere, die wirtschaftliche Lage der Metallarbeiter am Orte zu verbessern, ist durchweg vorhanden.

Hüttenarbeiter.

Aus Lothringen. Die Geschäftsabläufe des letzten Jahres zeigen bei allen Betrieben eine Gewinnsteigerung, für die Herren Aktionäre war also das verfloßene Jahr eines der besten. Beim Lothringers Hüttenverein betrug die Steigerung des Reingewinns „nur“ über drei Millionen Mark. Dies ist aber gar nicht zu verkümmern, wenn man sieht, wie von den Hüttenherren die gute Konjunktur ausgenutzt wird. Sonntagsarbeit, Ueberstunden, Tag- und Nachtschicht — das ist ihre Parole. Auf den meisten Hüttenwerken wird Sonntags auch in den Walzwerken gearbeitet. Das Ueberstundenweß treibt die schönsten Wälder. Im Stahlwerk L. H. H. hat ein Arbeiter ununterbrochen 48 Stunden hintereinander gearbeitet; 36 und 24 Stunden ist das übliche. Auf der Kombar- und Hütte wurden von einem Arbeiter in einem Monat „nur“ 420 Stunden gemacht. Daß bei einer solchen Arbeitsmethode der Arbeiter früh zugrunde geht, scheint aber den beteiligten Arbeitern nicht einzuleuchten. Sie bilden nur auf den Augenblickserfolg, indem sie glauben, „viel Geld“ zu verdienen. Was aber später mit ihnen wird, das überlegen sie sich nicht. Steht doch fest, daß man heute schon Arbeiter von über vierzig Jahren nicht mehr einstellt. Unsere heutige Industrie braucht junge Kräfte, die sie als ausgepöbelte Zitronen wieder abgibt. Deshalb wäre es auch für die Hüttenarbeiter an der Zeit, sich mehr um ihre wirtschaftliche Lage zu kümmern und dafür zu sorgen, daß wenigstens die bis jetzt zum Schutze der Hüttenarbeiter bestehenden Gesetze eingehalten werden. Das können sie aber nur dann, wenn sie sich in der Organisation zusammenschließen und dadurch eine Macht bilden. In letzter Zeit wurde von unserer Seite im hiesigen Industriegebiet wieder eine Anzahl von Agitationsveranstaltungen abgehalten. Kollege Mez (Frankfurt) referierte über: „Die wirtschaftliche Lage der Hüttenarbeiter und wie können wir dieselbe verbessern?“ In allen Versammlungen fanden die Ausführungen des Referenten guten Anklang. An unseren Kollegen liegt es nun, ebenfalls tüchtig mitzuarbeiten. Wenn jeder seine Pflicht erfüllt, die Versammlungen besucht und anständig unter seinen Kollegen wirkt, dann werden wir auch hier vorwärts kommen. Es ist hier ein großes Feld zu bearbeiten, deshalb arbeite auch jeder Kollege mit.

Klempner.

Breslau. Seit dem 21. April stehen die Breslauer Klempnergehilfen im Streik, an seine Beilegung ist gegenwärtig nicht zu denken. Die Herren Meister geben sich die eckendsten Mühe, Streikbrecher aus der Provinz heranzuziehen, doch in den meisten Fällen ohne Erfolg. Bei dieser Werbereißenheit stellen sie es so dar, als sei der Lohnkampf in ganz hiesiger Weise vom Zaune geworfen worden. Zur Sicherung der Wahrheit sind wir gezwungen, kurz zu schildern, wie die Bewegung sich entwickelt hat. Der seit dem Jahre 1910 bestehende Tarifvertrag wurde im Dezember von den Meistern gelündigt. Anfang März 1913 unterbreitete die Kammer der Gesellenchaft einen neuen Tarif, der bei einer dreiwöchigen Gehaltsdauer nicht nur keinen Pfennig Erhöhung, sondern für die im ersten Gehaltsjahre bestehenden Mindergehälter sogar eine Herabsetzung des Mindestlohnes von 43 auf 35 S. brachte. Nach langem Hin- und Hergehändeln war die Kammer so gnädig und bewilligte für das Jahr 1914 eine Lohnzulage von 3 S., doch sollten alle die, die bereits 55 S. und darüber verdienen, nichts erhalten; auch sollte die Herabsetzung des Stundenlohnes für Ausgelernte von 43 auf 35 S. bestehen bleiben. Wir tiefen das Gewerbeamt als Einigungsamt an, aber nichts half; ja es wurde dem Gesellenchaftsamt am 16. April die Ausschreibung für den 26. April angekündigt, wenn er dieses Skizzen vom Tarif nicht unterzeichnete. Schlichter über ein solches Handeln beschloß eine Versammlung der Gesellen, die Ausschreibung nicht anzunehmen, sondern über den 21. April die Arbeit einzustellen. Der Streik ist also den Arbeitern aufgegangen. Das wissen die Kammerherren freilich, doch streifen sie die Schuld der Gesellenchaft, doch wenigstens für das Jahr 1913 einen Pfennig anzulegen, jedoch für letzteres ab. Also wegen eines Pfennigs dieser Kampf? Ja, wenn im April vom Domänenrat Schöna an die Kammerpräsidenten verhandelt wurden, daß es notwendig sei, daß die Gesellen, die sich dem Kammeramt nicht unterwerfen, entlassen werden sollen. Und zum Schluß heißt es in dem Fiskus: „In der Hoffnung, daß Sie, eingedenk der früheren Verträge und Uebereinkünfte, welche aus dem Jahre 1910 von der Gesellenchaft ausgegangen sind, Streik vermeiden werden, bitten wir Sie, fröhlich den Anforderungen des Fiskus Folge zu leisten.“ So sieht die praktische Breslauer Klempner-Kammer aus. Die Kammerherren wissen, daß der Kampf von sehr langer Dauer sein wird, da es die Meister darauf abgesehen haben, die Gesellen unter allen Umständen niederzuringeln. Solange Hütten werden in

ganz Schichten und darüber hinaus verbannt, um den Streikenden jede Arbeitsgelegenheit zu nehmen. Doch werden die Herren eine sehr bittere Enttäuschung erleben; die Klempnergehilfen sind nicht aus dem Holze geschlagen, um sich nach kurzer Zeit zu ergehen. Weisten alle anderen auf Bauten beschäftigten Metallarbeiter den Streikenden nur ein klein wenig moralische Hilfe, dann ist der Erfolg unaussprechlich. Breslau ist für Klempner geperrt!

Metallarbeiter.

Furtwangen. Am 3. Mai fanden hier die Gewerbegerichtswahlen statt. Von circa 800 Wählern machten 460 vom Wahlrecht Gebrauch. Es erhielten die freien Gewerkschaften 254, die „Christlichen“ 201 Stimmen. Die freien Gewerkschaften erhielten demnach 5 Sitze, die „Christlichen“ 3. Das Resultat ist also, daß wir einen Sitz gewonnen, die „Christlichen“ einen verloren. Ueber dieses Wahlergebnis sind die „Christlichen“ wenig erbaud, war doch ihre ganze Agitation schon seit Wochen darauf berechnet, den freien Gewerkschaften diesmal eine gründliche Niederlage zu bereiten, damit sie für immer aus dem Kampffeld geschlagen seien. Mehr als einmal hörten wir das. An der Spitze dieser „christlichen“ Gesellschaft stand ja der berühmte Sozialistenfresser Stadtpfarrer Dr. Huber, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, unser kleines Industrieblättchen vom roten Geipens zu befreien. Vor einigen Wochen war hier „Mission“, was da alles gegen uns getrieben wurde, das übertrifft alles Bisherige. Nun sollte die Mission bei dieser Wahl zeigen, wie jegensreich die Herren „Patres“ gewirkt haben. Aber das Geschloß, das gegen uns gerichtet war, ging hinten los und traf die Schützen selbst. Die totgebredigten Notizen ließen stärker als je da, das schmerzt die „Patentchriften“ sehr. Sie müssen jetzt selbst einsehen, daß gegen uns kein Kraut gewachsen ist, daß nicht einmal Franziskaner-Medizin eine Wirkung gegen uns ausübt. Unser Erfolg bei den Gewerbegerichtswahlen ist um so höher einzuschätzen, weil seit der letzten Wahl zwei Betriebe eingegangen sind, die eine große Zahl unserer Kollegen und Wähler enthielten. Viele von diesen sind fortgezogen, während die „Christlichen“ nur wenige auf diese Weise verloren haben. Die „Christlichen“ arbeiten lieber um einen Hungerlohn, als daß sie von der schwarzen Domäne wegzöhen. So haben nun die von unserem Herrn Stadtpfarrer so verhassten und oft verhassten Notizen im Zeichen der Missionswahlen einen großen Erfolg errungen, weshalb wir es nicht unterlassen wollen, ihm an dieser Stelle für seine unselbstwille Mühe Dank auszusprechen. Mögen unsere Kollegen daraus die richtige Lehre ziehen und erneut an die Arbeit gehen, den Begnerr zum Trutz!

Heilbronn. Bei der Gesellschaft für Heizungs- und Beleuchtungsarbeiten in Heilbronn haben die Arbeiter vor einiger Zeit ganz geringe Forderungen gestellt (1 Stunde Arbeitszeitverkürzung und 3 S. Lohnzulage). Die Direktion zeigte aber kein Entgegenkommen, es teilten deshalb am 17. Mai die Arbeiter die Kündigung ein. Zug von Kesselschmiedern, Schweißern, Schlossern, Schmelzern, Hilfsarbeitern etc. ist streng ferngehalten.

Neck. Gegenüber der famosen „Berichtigung“ des Herrn Bäder in Nr. 19 müssen wir doch einiges richtig stellen. In seiner Veranlassung im Liederischen Hof (30. März dieses Jahres) wurde ihm ausdrücklich gesagt, daß die Versammlung am Sonntag den 13. April im Gewerkschaftshaus stattfinden. Bäder sagte darauf: „Ins Gewerkschaftshaus gehe ich nicht.“ Wir waren dann so entgegengemüht, daß wir die Versammlung in den Storchensaal einberiefen, um ihm den Grund zur Ablehnung des Versammlungsbeschlusses zu nehmen. Dann erhielt er auch noch den Einschreibebrief. Wenn er wollte, hätte er ja trotz der „großen Differenzen“ in Lieder sehr wohl in Neck sein können. Wegen der Menschen Ausperrung wollen wir ihm doch die Tagesordnung ins Gedächtnis rufen. Diese lautet: „Der erfolgreiche zehnwöchige Kampf in der Metallindustrie und das arbeiterschützende Verhalten der Sozialdemokratie.“ Der Herr Bäder denkt wohl auch: Berichtigungen brauchen nicht wahr zu sein.

Stuttgart. In der Schnellpressenfabrik von F. G. Maier (Carmalt) haben am 5. Mai sämtliche Arbeiter die Arbeit wegen Lohnminderungen niedergelegt. Dort bestand seit zwei Jahren ein Tarifvertrag, der auf 1. Mai dieses Jahres von unserem Verbande gekündigt worden war. Flugs hatte die Firma Maier bei dem Verband Württembergischer Metallindustrieller Schutz gesucht und war dessen Mitglied geworden. An der Lohnfrage scheiterte die Verhandlung. Die Arbeiter verlangten, nachdem sie in mehreren Punkten nachgegeben hatten, eine Lohnerhöhung von 10 Prozent und die Umrechnung der Löhne, die bisher auf 56 Stunden die Woche berechnet und bezahlt wurden, obwohl nur 54 1/2 Stunden gearbeitet worden ist. Die Firma hingegen wollte zwar die gleiche Rechnung mit 54 1/2 Stunden, aber sie weigerte sich, die Löhne erst danach umzurechnen, und sie wollte ferner auch noch die etwa sechs Wochen vor Ausbruch des Streiks erfolgten Lohnzulagen mitgerechnet wissen. Danach blieb von den 10 Prozent fast nichts übrig. Unter solchen Umständen kam es zum Streik. Wir eruchten, Zugang fernzuhalten.

Stuttgart. (Neue Differenzen bei der Weltfirma Robert Bosch.) Seit dem Monat Februar dieses Jahres ist es trotz Aufhebung der Sperre, die damals über die Firma Bosch wegen Nachregelung eines Vertrauensmannes des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes verhängt worden war, nicht möglich zur Ruhe gekommen. Mehrere Entlassungen sind im Laufe dieser Zeit statt, die von der Firma zwar mit Arbeitsmangel begründet wurden, die aber deutlich ein feindseliges Vorgehen der Firma gegen die Arbeiter bezeugten. Es wurden daher Verhandlungen mit der Firma angebahnt, um auf Grund der drei im Februar unter dem Vorbehalt des Gewerbegerichts vereinbarten grundsätzlichen Bedingungen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse neu zu regeln. Bei diesen Verhandlungen kam es zwischen Vertretern der Firma und Vertretern unseres Verbandes zu scharfen Auseinandersetzungen, wozumal sich Herr Bosch, der an den Verhandlungen leider nicht teilnahm, dem aber die Vorgänge einseitig von seinen Vertretern berichtet worden sein müssen, beleidigt fühlte. Er erklärte, mit einem dieser Vertreter nicht mehr verkehren zu wollen, weil dieser die Verhandlungen ein Komödientenspiel und Herr Bosch einen schäner, ausgelegten Unternehmer genannt haben soll. Obwohl dies nicht ganz stimmt, fand das empfindene Auftreten der Verbandsangehörigen in der Arbeiterchaft ein freudiges, lebhaftes Echo. Entschloß sich es, seien die Verhältnisse bei der Firma Bosch einmal beim richtigen Namen genannt worden. Darauf bildete Herr Bosch einseitig die neuen Lohn- und Arbeitsbedingungen und ließ die Anträge und Forderungen der Arbeiter unberücksichtigt. Mit dieser Situation beschäftigten sich zwei überfüllte Betriebsversammlungen in Stuttgart und Jena am 16. Mai, worin die Arbeiterchaft durch einstimmige Annahme einer Resolution die von Herrn Bosch diktierten Bedingungen ablehnt und die Verbandsvertreter beauftragt, neue Verhandlungen nachzusuchen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen soll der Arbeiterchaft zur Verfügung gestellt werden. Falls die Firma Verhandlungen ablehnen sollte, wird die Arbeiterchaft auch in dieser Situation erneut Stellung nehmen. Sollten sich die Verhältnisse weiter zuspitzen, werden wir eingehend über die Vorzüge berichten.

Stuttgart. (Der Eroberungszug des christlichen Generalleiters Stegerwald.) Das christliche Gewerkschaftsamt in Stuttgart hatte am 2. Mai dieses Jahres eine „große“ Versammlung im Gewerkschaftshaus. Dazu hatten sich — wie der Vorsitzende selbst in seiner Begrüßungsansprache feststellte — eine Anzahl Abgeordnete, Gesandte heider Parteien, Unternehmern, Beamte und auch Arbeiter eingefunden. Einige Abgeordnete und Gesandte hatten sich entschuldigt. Stegerwald, der gegenwärtig auf einer Kantonreise befindet, führte unter anderem etwa folgendes aus: „Im letzten Jahrzehnt haben die Metallbetriebe des Gewerbegebietes immer mehr zugenommen. Man denke nur daran, daß eine große Eisenbahnbrücke nicht mehr von einem Schloßmeister mit 1 bis 5 Gesellen hergestellt werden kann. Die in dieser Zeit herrschende religiöse Gleichgültigkeit ließ die

Arjahe Lehre auf fruchtbareren Boden fallen. Ebenso günstig wirkte für die Sozialdemokratie das Sozialistengesetz. Heute ist die sozialdemokratische Bewegung eine Massenbewegung geworden. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit ihren 2 1/2 Millionen Mitgliedern drohen geradezu eine Gefahr für das deutsche Vaterland zu werden. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften propagieren den Klassenhaß, die christlich-nationalen Gewerkschaften die Klassenverleumdung. Wir wissen, daß wir mit den Unternehmern gemeinsame Interessen zu vertreten haben. Wir sprechen alle eine deutsche Sprache, fördern gemeinsam deutsche Kultur, Religion und Volkswirtschaft. Wenn die deutschen Arbeiter nicht große Träumer wären, hätten sie schon längst erkannt, daß die sozialdemokratischen Grundgedanken unburchführbar sind. Die Sozialdemokratie will an Stelle des Arges Schiedsgerichte einsetzen. Das ist falsch, weil es keine Gerechtigkeit gibt und auch nie geben wird. Dabei würde eben jeder Staat seine eigenen Interessen vertreten. Wenn dagegen uns das Vaterland ruft, werden wir Mann für Mann zu den Waffen greifen. Wenn der sozialdemokratische Zukunftsstaat kommen würde, müßte das Volk verarmen, denn dann hätte kein Mensch mehr das Bedürfnis, etwas zu erfinden. Aus diesem Grunde muß eine christliche Arbeiterbewegung geschaffen werden, die die ganze Sozialdemokratie über den Haufen wirft. Wir müssen uns einen Platz an der Sonne erobern, um dem Lohnarbeiter auswärts zu helfen, ohne jemanden wehe zu tun. Unser Kampf gilt den sozialdemokratischen, Kirch- und Dunderschen und gelben Gewerkschaften sowie den katholischen Fachabteilungen. Den letzteren deshalb, weil eine konfessionelle Trennung nicht notwendig ist. In Unternehmern, Metzgerverbänden etc. wird doch auch keine konfessionelle Trennung gemacht. Die gelben Gewerkschaften und die katholischen Fachabteilungen betreiben den Streik, um sich zu ruinieren. Wir dagegen scheuen vor einem Streik nicht zurück. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften wissen auch, daß die christlichen Gewerkschaften der einzige Faktor sind, der ihnen gefährlich werden könnte. So haben wir vor kurzem die weltliche Arbeiterbewegung ganz gründlich kaputt geschlagen. Sogar der Reichsanwalt hat eingesehen, daß christliche Gewerkschaften notwendig sind. Nicht etwa aus Liebe, sondern er weiß eben, daß er uns sehr gut gebrauchen kann. Was müssen wir aber tun, um vorwärts zu kommen? Wir müssen uns als „Eroberungstruppe“ fühlen und bedürftig nicht vor der Sozialdemokratie ins Wauwau kriechen. Wir müssen der Handels- und Bodenpolitik sowie der Wohnungsfrage mehr Aufmerksamkeit schenken, eventuell das Wohnungsproblem selbst lösen und die sozialdemokratische Volkswirtschaft bekämpfen. Bei den Wahlen zu den verschiedenen Arbeitervereinsversammlungen müssen wir mindestens 20 000 bis 25 000 Wähler bekommen. Die Arbeitervereine und christlichen Gewerkschaften müssen zusammenarbeiten. Auf dem Lande muß Aufklärung verbreitet werden. Ebenso müssen die Arbeiterinnen und die Jugend in unserem Sinne erzogen werden. Geschicht das, dann kommen wir vorwärts. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften sind uns um dreißig Jahre vorausgeleitet. Sie haben schon seit vielen Jahren tüchtige durchgebildete Führer, und gute geschulte Führer, wie auch wir sie jetzt haben, sind nicht mit Millionen zu bezahlen. — So Herr Stegerwald. Mit einer Tellerammlung endete die Versammlung. Stegerwald hat also festgelegt: 1. Konfessionelle Gewerkschaften sind überflüssig. Wozu sind dann die „christlichen“ Gewerkschaften da? 2. Die „Christlichen“ wollen niemanden wehe tun. Wozu auch dem Unternehmer nicht. Wie das zu machen ist? 3. Die „Christlichen“ sollen sich als Eroberungstruppen fühlen und betätigen; das reden ihnen ihre Führer ein, trotzdem sie wissen, daß das geschehen nicht ist. 4. Daß die freien Gewerkschaften durchaus tüchtige durchgebildete Führer besitzen. Wozu dann die Schwindelnachrichten über die Unfähigkeit der sozialdemokratischen Führer? 5. Daß seine Gewerkschaft die Arbeiterbewegung in Westfalen ganz gründlich kaputt geschlagen hat. Wie könnten diesen Gedankens noch eine Reihe solcher Fälle hinzufliegen. Deshalb ist es auch ganz widersinnig, daß Stegerwald den Gelben den Kampf anzeigt. Wir kennen keinen Unterchied zwischen „Christlichen“ und Gelben. Wie Stegerwald das Wohnungsproblem mit seiner paar Kaufmännern, die er in Württemberg hat, lösen will, bleibt wohl sein Geheimnis. — etc.

Lönnishöhe. Ein Wirt, der auf die Unterstützung der Arbeiter verzichtet, ist, nach seiner eigenen Mitteilung an den Bevollmächtigten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Herr Deneke. Die Metallarbeiter hatten nämlich auf Dienstag den 7. Mai eine Betriebsversammlung in sein Lokal einberufen. Darauf wurde dem Bevollmächtigten des Verbandes durch den Hauskaffier ein Brief in einem beschmutzten Kuvert der Firma Friedrich Deneke, Lönnishöhe, Kolonialwarenhandlung und Bäckerei, überreicht, worin mit Bleistift geschrieben mitgeteilt wurde: „Wollen Sie bitte Ihre Einberufungen in den Lokalen abhalten, wo Ihr auch sonst verkehrt.“ Deneke. — Das Lokal war bis jetzt eine ausgepöbelte Arbeiterkammer, in der die organisierten Arbeiter von Lönnishöhe verkehrten. Oder sind die Mitglieder des sozialdemokratischen Volksvereins und die Mitglieder des Arbeiter-Gesangvereins Lönnishöhe, die ihr Vereinslokal dort haben, etwa keine Arbeiter. Diese werden aber jetzt zu Überlegen haben, ob sie sich eine derartige Schmach gefallen lassen und willens sind, dem Herrn Deneke ihre Gewölbe aufzugeben. Wir Metallarbeiter werden ihm nicht mehr löstig werden.

Schlesien.

Freiburg i. Br. Vor zwei Jahren ist in Gemeinschaft mit dem „christlichen“ Metallarbeiter-Verband für die Bauhofsler ein Tarif abgeschlossen worden, gültig bis zum 31. März 1913. In den vor dem Kündigungstermin abgehaltenen Versammlungen wurde von beiden Organisationen beschloffen, in diesem Jahre von einer Kündigung des Tarifes Abstand zu nehmen. Die Meister nahmen aber einen andern Standpunkt ein, am 14. Februar bekamen wir von ihnen die Kündigung des Tarifes zugesagt mit der Begründung, daß laut Beschluß vom 16. Oktober 1912 die Kündigung eingereicht werde, weil die an den Tarif geknüpften Erwartungen und Berechtigungen zur Verbesserung des Schloßergewerbes sich nicht erfüllt hätten. Da nach § 13 des Tarifes die kündigende Partei einen neuen Tarifentwurf vorlegen muß, wurden die Meister durch ein höchstes Schreiben dazu aufgefordert. Sie löhnen der Aufforderung aber nicht nach, erst nach nochmaliger Lohnung schickten sie — nicht an die Organisationsstellen, sondern an den Arbeitgeber — folgenden Schreiben: „Zill. Gesellenauschuss a. S. des Herrn S. Altesse, hier. Betreff des von uns gekündigten Lohnvertrages teilen wir Ihnen mit, daß durch fortwährende Klagen unserer Mitglieder über schlechtes Gesellenmaterial die Staffellung in Wegfall kommen muß. Wir zählen gerne für ältere selbständige Gesellen, die was leisten, die bisherigen Löhne, erkennen die Arbeitszeit an, auch einen Mindestlohn, im Übrigen soll aber fortan nach Leistung bezahlt werden. Nur dadurch hoffen wir, daß die jüngeren Leute mehr angehort werden und mehr lernen und so unserem Handwerk brauchbare Kräfte zugeführt werden. Sie werden es nach richtiger Ueberlegung begreifen und uns zustimmen, denn gerade in unserm Bau- und Kunstschloßhandwerk, wo fast jeden Tag andere Arbeiter vorzukommen, denjenigen wir Hilfskräfte, die schaffen können und auch demnach bezahlt werden müssen. Wir erwarten von Ihnen als der zuständigen Korporation in obigem Sinne eine zusage Erklärung. Hochachtung der Vorstand.“ — Da der Tarif nicht mit dem Gesellenauschuss, sondern mit den Organisationsstellen abgeschlossen war, mußte der Gesellenauschuss das Anstehen der Meister ablehnen, ganz abgesehen davon, daß die Kammer ja sonst bei anderen Gelegenheiten, wo der Gesellenauschuss hatte zugezogen werden müssen, diesen links liegen ließ. Als die Kammer sah, daß es auf diesen Wege nicht ging, lud sie die Organisationsvertreter zur Entgegennahme eines Tarifvertrages am 23. April zu einer Sitzung ein. Diesmal wurden die Kollegen, die im Gesellenauschuss sind und die als Verhandlungskommission gewählt waren, ausgeschlossen, weil sie ja nach Meinung der Meister keine Befugnisse zum Verhandeln hätten. Man hätte ja nun eigentlich gleich die Verhandlungen abbrechen können; um aber die Köpfe der Meister kennen zu lernen, wurde von den Organisationsvertretern einer Beratung

zugestimmt. Ueber die von den Organisationen eingereichten Vorschläge gingen die Meister einfach zur Tagesordnung über und gaben dann einen bis dahin geheim gehaltenen, von ihnen ausgearbeiteten Tarifentwurf bekannt. In jedem einzelnen Paragraphen waren gegenüber dem alten Tarif Verschlechterungen enthalten. Der Vorparagraf schlug dann dem Fuß den Boden aus; da schlug die Zimung vor: im ersten Jahr nach der Begehung 33 %, nach dem 25. Lebensjahr 53 %. Auf die Frage, warum denn die Meister den Tarif gestülbt haben, erklärten die Herren ganz offenherzig: „Weil wir Euch weniger geben wollen.“ Dann verlangten die Meister, daß, bevor in Verhandlungen eingetreten wird, erst die Sperre aufgehoben werden soll. Dies wurde selbstverständlich abgelehnt und damit waren die denkwürdigen „Verhandlungen“ erledigt. Am 6. Mai traten dann die Bauhofsler in den Streik, die Arbeitsüberlegung erfolgte beinahe einmütig. — Nun einige Bemerkungen zu den Ausführungen der Meister über das „schlechte Gesellenmaterial“. Die Meister schlugen sich damit selbst ins Gesicht. In Freiburg sind 46 Schlossermeister vorhanden, von diesen haben 4 wieder einen Gesellen noch einen Lehrling, die übrigen 37 Meister haben 61 Gesellen und 92 Lehrlinge. Wenn bei dieser Fülle auf die Ausbildung der Lehrlinge wenig Gewicht gelegt werden kann, so mögen die Meister dies mit sich selbst ausmachen, dabei aber bedenken, daß wohl nur noch sehr wenig Eltern Lust haben werden, ihre Söhne das Bauhofslerhandwerk erlernen zu lassen, wenn sie vorher schon wissen, daß sie so wenig lernen und dadurch später kein Fortkommen haben. Die Meister mögen dafür sorgen, daß die Lehrlinge fachgemäß ausgebildet werden, dann werden auch die Klagen über schlechtes Gesellenmaterial — wenn diese überhaupt berechtigt wären — verschwinden. Freiburg ist nach wie vor für Bauhofsler gepeinert, mit Ausnahme der Firma Biele, bei der eine Verbesserung erzielt worden ist.

Samburg. In der Versammlung der Bauhofsler am 9. Mai wurde beschlossen, auf Grund des nachfolgenden Tarifs am Mittwoch den 14. Mai die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Tarif ist abgeschlossen zwischen dem Deutschen Metallarbeiter-Verband und der Schlosser- und Maschinenbauernvereinigung (ausschließlich Maschinen- und Fahrradbauer, die keine Schlosserarbeit machen); er lautet: § 1. Geltungsbereich des Vertrages. Der Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten im Innungsbezirk ausschließlich der Maschinen- und Fahrradbauer. — § 2. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt im Sommer wie im Winter 9 Stunden täglich. In den Sonntagen vor Ostern, Pfingsten, sowie am 24. und 31. Dezember beträgt die Arbeitszeit 7 Stunden, an den übrigen Sonntagen 8 1/2 Stunden. Ein Vorkauf wird nicht statt. Bei Arbeiten an Orten sind vom 1. März bis 30. September die Arbeitszeiten und Pausen wie folgt inzuhalten: Arbeitsanfang 7 Uhr, Frühstück 8 1/2 bis 9 Uhr, Mittag 12 bis 1 Uhr, Weifer 3 1/2 bis 4 Uhr, Feterabend 6 Uhr. Arbeitszeit 9 Stunden. Bei den verkürzten Arbeitszeiten der Maurer und Zimmerleute, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Februar, werden die Arbeitszeiten an den Bauten von Fall zu Fall vom Arbeitgeber bestimmt. Jedoch hat es der Arbeitgeber so einzurichten, daß die Gesamtarbeitszeit der in der Werkstatt gleich ist. — § 3. Ueberstunden. Ueberstunden, sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten. Als Ueberstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der normalen täglichen Arbeitszeit, als Nachtstunden die den Ueberstunden folgenden bis Beginn der normalen Arbeitszeit, als Sonntagsarbeitsstunden die von Sonnabend 12 Uhr nachts bis Sonntag 12 Uhr nachts. Werden mehr als 2 Ueberstunden gemacht, findet eine Pause von einer Viertelstunde ohne Lohnabzug statt. — § 4. Arbeitslohn. Der Mindestlohn für Junggesellen beträgt während der Tarifdauer: im ersten Jahr nach Beendigung der Lehrzeit 53 %, im zweiten Jahr 57 %, im dritten Jahr 60 %, im vierten Jahr 65 %, pro Arbeitsstunde. Höhere Löhne werden nach Leistungen und Vereinbarungen gezahlt. Auf alle bestehenden, mit Ausnahme derjenigen Löhne der Ostern 1913 ausgetretenen Gesellen, wird vom 1. Mai 1913 an eine Zulage von 3 % pro Arbeitsstunde und vom 1. Oktober 1913 an eine Zulage von 2 % pro Arbeitsstunde gewährt. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachstunden 50 Prozent, für Sonntagsarbeit 60 Prozent pro Stunde bezahlt. Für alle Arbeiten außerhalb der Werkstätte, für welche eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird eine Vergütung von 5 % pro Stunde bezahlt, auch für Staats- und Hofarbeiten, die bei Privatbauten genehmigungspflichtig sind. — § 5. Arbeiten außerhalb der Werkstätte. Bei Arbeiten außerhalb der Werkstätte muß bei einer Entfernung bis 2 Kilometer von der Werkstätte gerechnet die tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden ausschließlich Pausen innegehalten werden. Fahr- geld wird nicht vergütet. Bei einer Entfernung von 2 bis 5 Kilometern, und zwar bis 5 Kilometer, wird das vorausgelegte Fahrgeld vergütet. Ueber die Entfernung von 5 Kilometer hinaus wird das vorausgelegte Fahrgeld und die Zeit ab 5 Kilometer Wegstrecke als normale Arbeitszeit bezahlt. Für eine zurückgelegende Fahrt ist der volle Betrag einer Eisenbahnfahrkarte 3. Klasse zu zahlen, jedoch sind vom Arbeitgeber zu lösende Wochenkarten zulässig. Bei Arbeiten außerhalb des Bereiches dieses Vertrages, die ein begründetes Lebensnachten erfordern, wird für jeden Arbeits-, Sonn- und Feiertag eine Zulage von 3 M. an Nichtauszahlungsvorstände und 4 M. an Haushaltungsvorstände gewährt. — § 6. Akkordarbeit. Bei Akkordarbeiten muß der Lohn auf alle Fälle gesichert sein. Der Akkordpreis ist mit dem Arbeiter vor Beginn der Arbeit schriftlich zu vereinbaren. Die Abrechnung muß sofort nach Fertigstellung der Akkordarbeit geschehen. Die Akkordarbeiter erhalten jede Woche ihren Lohn als Abschlag ausgezahlt. Von der Akkordsumme dürfen Bauzulage, Fahrgeld, Fahr- und Wegezeit, sowie der prozentuale Lohnzuschlag für Ueberarbeit nicht in Abzug gebracht werden. Sind an einem Akkord mehrere Arbeiter beschäftigt, so wird der Ueberzuschuß prozentual nach der Stundenzahl und Lohnhöhe durch die Arbeitgeber verteilt. Die Auszahlung findet erst bei Abrechnung des Akkordes statt. Wenn Arbeiter vor Beendigung der Akkordarbeit aufhören oder entlassen werden, so nehmen dieselben an dem Ueberzuschuß teil. Restamiert der betreffende Geselle den auf ihn fallenden Ueberzuschuß nicht innerhalb drei Monaten nach der Auszahlung, so fällt dieser an die im Betriebe noch bestehenden Gesellen. Streiks und Aussperrungen haben sämtliche Akkordabmachungen auf. Schadenersatzansprüche können dann von keiner Seite geltend gemacht werden. — § 7. Lohnzahlung. Die Lohnzahlungsbeträge umfaßt eine Woche. Der Geselle kann für solche Beträge keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn das Verhinderungsmittel entschuldigbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Für die Zeit, in der die Arbeit (auch Akkordarbeit) infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sperrung des Hauses, Betriebsführung oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Arbeiter ruhen muß, kann kein Lohn beansprucht werden. Schluß der Arbeitswoche ist in der Regel ein Tag vor der Lohnzahlung, die regelmäßige Lohnzahlung findet Sonnabends statt; sie muß mit Schluß der Arbeitszeit beginnen. Wartezeit nach Ablauf einer Viertelstunde wird als normale Arbeitszeit bezahlt. — § 8. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeits- und Lohnverhältnis kann ohne vorherige Kündigung zu jeder Tageszeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gelöst werden. — § 9. Sonderverträge. Sonderverträge, durch welche die tariflich bestimmten Lohn- und Arbeitsbedingungen vermindert werden und Vereinbarungen über eine längere als neun- monatige normale Arbeitszeit sind unzulässig. — § 10. Schlichtung von Streitigkeiten. a) Schlichtungskommission. 1. Zur Hebung von Streitigkeiten des Tarifvertrages und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertrage wird für das ganze Vertragsgebiet eine Schlichtungskommission gebildet, die aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern besteht. Die Vertragsparteien wählen ihre Mitglieder. 2. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Kenntnisnahme der Streitigkeit einzureichen. Die anhängigen Be-

schwerden sind sobald als möglich zu erledigen. b) Tarifamt. 1. Gegen die Entscheidungen der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. 2. Das Tarifamt besteht aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem unparteilichen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Das Tarifamt entscheidet endgültig. Die beiden Tarifinstanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Tarifinstanzen gelten nicht als Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung und § 6 des Gewerbevertragsgesetzes. Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. — § 11. Durchführung des Vertrages. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, besonders keine im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Aussperrungen, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendeiner Art zu unterstützen. Warnung vor Zulassung unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kompromittierenden Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen. — § 12. Allgemeines. Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf einer und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung von Gesellen steht im freien Ermessen des Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf kein Grund zur Entlassung sein, ebensowenig darf der Austritt aus der Organisation vom Arbeitgeber verlangt werden. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders- oder nichtorganisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden. Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird. Werden auswärtige Arbeiter an Orten ausgeführt, wo ein höherer Lohn besteht, als in diesem Tarif vorgesehen, so ist für diese Arbeiter der in diesem Tarif vorgesehene höhere Lohn zu zahlen. Alle Arbeitsordnungen müssen mit den tariflichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet. Betreffs Zutritt zu den Arbeitsstellen bleibt das Hausrecht des Arbeitgebers gesichert. — § 13. Dauer des Vertrages. Dieser Vertrag gilt vom 1. Mai 1913 bis zum 31. März 1916 vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes der Schlosser- und Maschinenbauernvereinigung zu Samburg und des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Samburg. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Vier Monate vor seinem Ablauf haben die Verhandlungen über die Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen. Auch die Fortsetzung oder Erneuerung des Vertrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Schlosser- und Maschinenbauernvereinigung zu Samburg und des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Samburg. — § 14. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen aufgehoben. — Besondere Bestimmungen für Gelbdruckerbetriebe. Arbeitslohn. Der Mindestlohn für selbstständig arbeitende Gelbdrucker beträgt vom 1. Mai 1913 an 75 % pro Arbeitsstunde, vom 1. Oktober 1913 an 77 % pro Arbeitsstunde. Für Transport- und Montagearbeiten außerhalb der Werkstätte wird an Gesellen, die in Akkord arbeiten, eine Zulage von 10 % pro Arbeitsstunde und an Gesellen, die in Lohn arbeiten, eine Zulage von 5 % pro Arbeitsstunde bezahlt. — Akkordarbeit. Auf alle bisherigen Akkorde wird vom 1. Mai 1913 an eine allgemeine Akkordhöhung von 8 Prozent gewährt. Bei Akkorden von neuen Modellen wird eine Lohnzulage von 10 Prozent garantiert für einen eventuellen Akkordüberschussausfall. — Für die Bauhofsler Samburg ist damit eine bedeutungsvolle Tarifbewegung zu Ende geführt worden. Die Verbesserungen gegenüber dem alten Tarif sind kurz folgende: Während der Mindestlohn für Jungangelernte nach dem alten Tarif 50 % betrug, ist er nach dem neuen Tarif auf 53 % festgelegt. Die Erhöhung beträgt in diesem Falle allerdings nur 3 %, es kommt aber sehr wesentlich in Betracht, daß ein Jahr nach vollendeter Lehrzeit schon 57 %, zwei Jahre nach vollendeter Lehrzeit 60 % und drei Jahre nach vollendeter Lehrzeit 65 % bezahlt werden müssen. Nach diesem Tarif darf ein volljähriger Schlossergehülfe unter 65 % die Stunde nicht mehr beschäftigt werden. Dazu kommt eine Arbeitszeitverkürzung von einer halben Stunde Sonnabends unter Fortzahlung des Lohnes. Der Tarif für Gelbdrucker bedeutet gleichfalls eine wesentliche Verbesserung gegen früher, so daß alles in allem genommen die Bauhofsler Samburg bei der diesjährigen Tarifbewegung einen tüchtigen Schritt vorwärts getan haben.

Rundschau.

Die Organisation der Volksfürsorge.

Am 6. Mai ist endlich vom Ausschuss für Privatversicherung die Zulassung der Gewerkschaftlich-Genossenschaftlichen Versicherungsaktiengesellschaft Volksfürsorge genehmigt worden. Die Aufnahme des eigentlichen Geschäftsbetriebes kann allerdings auch jetzt noch nicht gleich erfolgen, da erst der Eingang der schriftlichen Konzeption abgemakelt werden muß, auf Grund deren dann die Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister vorgenommen wird. Immerhin ist nun der Beginn der Versicherungstätigkeit in nächster Zeit zu erwarten. — Der Aufbau des neuen Organisationskörpers dürfte inzwischen bereits an den meisten Orten vorbereitet sein. Der Organisationsplan sieht neben der Hauptverwaltung, die ihren Sitz in S a m b u r g, beim Strohhause 32 I, hat, Bezirksleiter zur Propaganda und Kontrolle und örtliche Organisationsvor. Die letzteren bilden die Grundlage des ganzen Baues. Die örtlichen Gewerkschaftsstellvertreter und Konsumvereine wählen eine paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission. Wo nur eine der beiden Körperschaften besteht, hat diese das Bestimmungsrecht. Für die Erledigung der eigentlichen Versicherungsgeschäfte werden von den Verwaltungskommissionen nach Bedarf haupt- oder nebenamtliche Rechnungsführer bestellt. Die Aufnahmen und die Bewilligungen erfolgen; jedoch durch die Hauptverwaltung. Die Annahme von Versicherungsanträgen und Prämien (Beiträgen) erfolgt durch die Vertrauenspersonen. Als solche kommen sämtliche Funktionäre der Gewerkschaften und der Konsumvereine in Betracht. Es wird damit gerechnet, daß in erster Linie die Unterleitetten der Gewerkschaften diese Funktionen übernehmen, und nur dort, wo diese Leistung der Arbeit nicht möglich ist, erfolgt eine Bearbeitung nach örtlichen Bezirken. Außerdem sind gewisse Funktionen überall auch von den Konsumläden zu übernehmen. In besonderen Fällen ist auch betriebliche die Beitragseinzahlung möglich. Die Tätigkeit all dieser Funktionäre ist eine ehrenamtliche und es wird dafür nur eine ganz geringfügige Entschädigung gewährt, um dadurch die Verwaltungskosten niedrig zu halten. Gerade darin liegt ja ein besonderer Vorteil vor den privaten Versicherungsgesellschaften, bei denen der Verwaltungsapparat oft bis zu 40 Prozent der Einnahmen verschluckt und sie so zu Versicherungen für die Akquisiteure, die Direktoren und schließlich die Aktionäre, statt für das Publikum macht. Die neue Aktiengesellschaft Volksfürsorge aber ist auf gemeinnütziger Grundlage errichtet. Sie soll keinen „Gewinn“ bringen. Deshalb soll ein solcher auch nicht in irgendeiner Form an Aktionäre, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder verteilt werden. Ergeben sich je Erträge, so müssen diese den Versicherten voll zugute kommen. Das nur von Gewerkschaften und Genossenschaften eingezahlte Aktienkapital erhält lediglich 4 Prozent Zinsen. Die Volksfürsorge, deren Geschäftsgebiet sich auf das ganze Reich erstreckt, wird alle Arten der kleinen Lebensversicherung betreiben. In Betracht kommen dabei: Versicherungen

auf den Todes- und Erlebensfall, Kinderversicherung in Verbindung mit Konfirmations-, Militärdienst- oder Auswandererversicherung. Welche Arten sind mit regelmäßiger oder mit unregelmäßiger (Sparversicherung) Prämienzahlung zugelassen. Die wichtigste Einrichtung der Volksfürsorge ist aber, daß die eingezahlten Prämien gegenüber dem Versicherten nie verloren gehen können. Ist er nicht in der Lage, die regelmäßigen Prämienzahlungen fortzusetzen, so wird seine Versicherung in eine Sparversicherung umgewandelt. Das ist es aber auch, was der Volksfürsorge den besonderen Haß der bestehenden Versicherungsgesellschaften und ihrer Unter- männer eingetragen hat. Neben den schon an sich höheren Leistungen wird es ihr in besonderem Maße Zugkraft verleihen, denn die Volksfürsorge wird diesen Vorteil allen Volksgenossen ohne Rücksicht auf deren politische und rechtliche Anschauungen zugute kommen lassen. Mitglied zu vollen Rechten kann jedermann werden, also auch solche Personen, die einer Gewerkschaft oder Konsumgenossenschaft nicht angehören. Der Verfall von Versicherungen, der ja wohl fast ausschließlich auf Einstellung der Prämienzahlungen zurückzuführen ist, ist aber für die privaten Versicherungsgesellschaften ein recht einträgliches Geschäft: man hat die zum Teil erheblichen Einzahlungen in der Tasche und doch keinerlei Verpflichtungen mehr. Nach einer eigenen Zusammenstellung der Lebensversicherungsgesellschaft Viktoria sind im Jahre 1911 bei neun solcher Gesellschaften und einigen Banken von 600 000 Abgängen von Versicherten nur 286 000 infolge Todes oder Erlebens der Auszahlung, aber 304 000 durch Aufgabe der Versicherung ohne jede Vergütung erfolgt. Es haben also durchschnittlich die Hälfte der eingezahlten Gelder fahren lassen. Der damit erloschene Versicherungsanspruch betrug 66,5 Millionen Mark. Das Versicherungsgeschäft ist aber auch für die Gesellschaften recht profitabel. Satten doch im Jahre 1911 elf solcher Gesellschaften bei zusammen 20 Millionen Mark eingezahltem Aktienkapital 6 Millionen Mark übrig, um diese als Dividende und Tantieme zu verteilen. Bei der Viktoria haben die Aktionäre auf 600 M. Einzahlung pro Aktie 390 M. Dividende erhalten, das sind 65 Prozent. Dazu mußte aber aus den Zahlungen der Versicherten neben den erheblichen Unkosten auch die restlichen Gehalte der oberen Verwaltungsbeamten bestritten werden. Ist es doch unübersehbar geblieben, daß die oben genannte Gesellschaft ihrem Generaldirektor ein Jahreseinkommen von 800 000 bis 850 000 M. gewährt! Neben diesen ungeheuerlichen Gewinnen werden aber die Leistungen an die Versicherten noch durch erschrecklich hohe Verwaltungskosten beschnitten. Ist doch festgestellt, daß auf solcher Gesellschaften 1911 bei zusammen 110,7 Millionen Mark Prämienentnahmen allein 29,6 Millionen Mark oder 26,8 Prozent für Provisionen, Verwaltungskosten und dergleichen aufwandten. Was nach all diesem erst übrig bleibt, das ist der Ertrag für die Versicherten. Alle diese Gesellschaften nehmen also unendlich viel mehr den Versicherten ab, als sie für die Auszahlung der Versicherungssummen brauchen. Sie gewinnen nicht nur an dem Verfall von Versicherungen, sie gewinnen schon, weil ihre Tarife an sich zu hoch sind gegenüber den zu erwartenden Leistungen. Rechnen doch die meisten Gesellschaften noch mit der hohen Sterblichkeitszahl früherer Jahre, während diese von Jahr zu Jahr erfreulicherweise zurückgeht. Das alles fällt bei der Volksfürsorge weg; sie hat kein Interesse, auf die Erzielung von Ueberhöhen hinzuwirken und darum wird sie auch vom ersten Tage an das Vertrauen der Massen haben, das auch nicht erschüttert werden kann durch private oder betriebliche Gegenunternehmungen. Die Arbeitererschaft erobert sich damit ein neues Betätigungsfeld zum Wohle des einzelnen wie der Gesamtheit.

Vom Bergarbeiterstreik in Oberschlesien.

Der am 19. April von der Polnischen Berufsverei- nigung begonnene Streik der ober-schlesischen Bergarbeiter ist nach einer dreiwöchigen Dauer und mufterhaften Haltung der Streikenden am 9. Mai zusammengebrochen. Mehr als 70 000 armer, fleißiger Bergarbeiter, lauter gute Christen, stellten die Arbeit ein, nachdem alle ihre Wünsche auf Verbesserung ihres kümmerlichen Lohnes brutal abgelehnt worden waren. Sie wollten durch den Streik ihre hochfeudalen, schmerreichen, patentkräftigen „Brotgeber“ zwingen, wenigstens einen Teil der Forderungen zu erfüllen. Standhaft ertrugen sie den Hunger mit ihren Familien, führten sich mufterhaft, aber die christlichen Grubenmagnaten konnten kein Erbarmen. Nochend auf die Millionen, die sie seit Jahren und Jahrzehnten aus diesen armen Bergleuten herausgepreßt hatten, lehnten sie nicht nur alles ab, sondern drohten ihnen Landstreichern und Glaubensgenossen mit Prokossmachung, Entziehung der herrschaftlichen Wohnung, der Deputatlohn und anderer „Wohlfahrten“, falls sie nicht sofort und bedingungslos zur Grube zurückkehren würden. Und die Regierung, die doch die Armen und Schwachen gegen die Mächtigen schützen soll, entsandte Gendarmen und Polizisten in großer Zahl zum Schutze der Magnaten. Die Polnische Berufsvereinigung, die den Kampf ohne Rücksicht auf den anderen Verbänden einleitete, und die trotz dringenden Abtraten des Genossen B ä f f l e r, Vertreters des Bergarbeiterverbandes, den Streik beschloß, hat ein lechfertiges Spiel mit den Arbeitern getrieben. Sie hat ihnen zu viel versprochen und davon gar zu wenig gehalten. Der Bergarbeiterverband, der jede Verantwortung für die Bewegung abgelehnt, seinen Mitgliedern jedoch strenge Solidarität empfohlen hatte, zahlte am 5. Mai, nach Ablauf der zweiten Streikwoche, seinen Mitgliedern die statuten-gemäße Unterstützung, während die Polenführer keinerlei Anstalten trafen, auch ihren Leuten die Unterstützung auszusprechen. Damit setzte schon die Empörung ein. Laufende liefen zur Arbeit, während andere auf Auszahlung der Unterstützung drängten. So mußte die Leitung der Berufsvereinigung denn am 7. und 8. Mai mit den Auszahlungen beginnen. Das war aber der sofortige und gänzliche Zusammenbruch des Streiks. Mitglieder, die jahrelang der Vereinigung angehört und auf Grund ihres Status über 20 M. zu beanspruchen hatten, erhielten 5 bis 8 M., die Jüngeren 2 bis 3 M. Die Empörung der Leute konnte keine Grenzen; vielfach mußten die Führer polizeilichen Schutz nachsuchen, um sich vor Schlägen zu retten. Mehr als 10 000 liefen vor Mut und Empörung am 8. Mai zur Grube und so blieb den Führern nur noch übrig, so schnell wie möglich den Streikabbruch zu beschließen. Die Revierkonferenz am 8. Mai, die den Abbruch beschloß, nahm eine Resolution an, in der die Bergleute von neuem befohlen werden. Die nach M.-Glabdower Muster abgefaßte Resolution besagte unter anderem: „In eingehender Erwägung der Sachlage, zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Mehrheit der Gruben die Stellung eingenommen hat, daß sie nach Aufnahme der Arbeit die Bergarbeiterforderungen berücksichtigen und die Löhne verbessern werden. Angesichts dessen hält die Konferenz für richtig, den Streik einseitig abzubrechen und abzumachen, inwiefern die Versprechungen der Arbeitgeber bezüglich der Verbesserung der Bergarbeiterlage nach den Feiertagen in Erfüllung gehen.“ — Von einer Verdrückung oder Bewilligung der Forderungen ist nirgends die Rede. An demselben Tage, an dem die Berufsvereinigung diese Resolution annahm, fand eine Sitzung der Grubenbesitzer im Berg- und Hüttenmännlichen Verein statt, wo nach Angabe der Bergpresse einstimmig beschlossen wurde, den streikenden Bergarbeitern keine Z u- g e h ä n d n i s s e zu machen, weder in Bezug auf Lohnverbesserung noch Verklärung der Arbeitszeit. Daß dieser Beschluß rückwärts durchgeführt wird, dafür bürgt das o b e r s c h l e s i s c h e B e r g e r m e n n e n t u m. Uebrigens werden schon von allen Gruben M a s s e r e g e l u n g e n gemeldet, besonders müssen die Ueberlebensausfälle und Sicherheitsmänner bluten. Ebenfalls soll die Kon- trollüberwachung allgemein abgezogen werden. Wie wenig die Führer der Polnischen Berufsvereinigung an ihre Resolution glauben, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie noch am Abend des 9. Mai kühnartig das Revier verlassen haben. Herr P a l o w s k i (Nagum), Vorsitzender der Bergarbeiterabteilung, verließ mit seinem Stabe das Streikrevier und überließ es den armen Vertrauensleuten, die aufgeregte Masse zu beruhigen.

